



# Märkische Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Essen, 25. April 2025

Bericht  
über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum  
31. Dezember 2024  
des

**Zweckverband Verkehrsverband Rhein-Ruhr,  
Essen**

**.pdf-Ausfertigung**

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSauftrag	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Gesamtaussage	13
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	13
III. Wirtschaftspläne	14
1. Vermögensplan	14
2. Erfolgsplan	14
3. Stellenplan	17
IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	17
1. Vermögenslage	17
a) Erläuterungen zur Vermögenslage	17
b) Strukturbilanz	20
2. Finanzlage	21
a) Erläuterungen zur Finanzlage	21
b) Kapitalflussrechnung	21
3. Ertragslage	22
a) Erläuterungen zur Ertragslage	22
b) Ergebnisrechnung	23
E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG	24
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	25
G. SCHLUSSBEMERKUNG	30

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024 sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit 1. Januar bis 31. Dezember 2024
7. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen im Jahr 2024
8. Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Geschäftsjahr 2024
9. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus Rundungen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (€, T€, % etc.) auftreten.

## **A. PRÜFUNGSaufTRAG**

Von der Verbandsversammlung des

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,**  
Essen,

- nachfolgend auch „Zweckverband oder ZV VRR“ genannt -

sind wir am 16. Juni 2023 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Daraufhin haben uns die gesetzlichen Vertreter den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht gemäß § 317 ff. HGB nach berufstüblichen Grundsätzen zu prüfen.

Die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 6 der Satzung des Zweckverbandes i. V. m. § 18 Absatz 3 GkG, § 103 GO NW und § 26 EigVO.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) den nachfolgenden Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen Erläuterungsteil erstellt, der diesem Bericht als Anlage 6 beigefügt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband.

## B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 der gesetzlichen Vertreter heben wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des ZV VRR von besonderer Bedeutung sind:

### Aussagen zum Geschäftsverlauf im Jahr 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 beschlossen. Die wesentlichen Faktoren der **Ertragslage** 2024 im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2024</u>	<u>Ist 2023</u>
	T€	T€	T€
<b>Erträge</b>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	819	716	731
	<u>7.753</u>	<u>7.650</u>	<u>7.665</u>
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalrückstellungen	-320	-387	-478
Weitere Aufwandsposten	-889	-430	-559
	<u>-7.799</u>	<u>-7.407</u>	<u>-7.627</u>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>-46</b>	<b>243</b>	<b>38</b>
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>			
Erträge	875.168	800.830	853.080
Aufwendungen	<u>-875.168</u>	<u>-800.830</u>	<u>-853.080</u>
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-46</b>	<b>243</b>	<b>38</b>

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2024 ergibt sich ein um T€289 verbessertes Jahresergebnis in Höhe von T€+243, das im Bereich Eigenaufwand erwirtschaftet wurde.

Wesentliche Abweichungen ergaben sich bei

- den weiteren Aufwandsposten aufgrund der um T€429 unterplanmäßigen Gremienaufwendungen, denen um T€222 unterplanmäßige weitere Ertragsposten aus der Weiterbelastung von Personal- und Gremienaufwendungen an die VRR AöR gegenüberstehen,
- den um T€54 überplanmäßigen Personalaufwendungen, insbesondere aus Beihilfen und
- den um T€119 überplanmäßigen Zinserträge, die in den sonstigen Ertragsposten berücksichtigt sind.

Die Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig und unverändert zu Vorjahren zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€ 344 erhoben.

Die weiteren Ertragsposten beinhalten im Wesentlichen die Weiterbelastung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit an die VRR AöR und Erstattungen für Personalaufwendungen von der VRR AöR und dem Ministerium für Verkehr NRW sowie Zinserträge.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen und Bezüge für einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten.

Die weiteren Aufwendungen berücksichtigen vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen.

Im Bereich ÖSPV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Erträgen aus der in der geänderten Umlagensatzung 2024 festgesetzten allgemeinen Verbandsumlage 2024 (brutto T€ 924.971) und der Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2023 (Differenzbetrag: T€ -124.141; einschließlich der Dieselsonderumlage) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber.

Die **Vermögenslage** des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich um T€ 2.914 insbesondere aufgrund der Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2023 erhöht.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€ 51.293 (= 74,8 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€ 47.710, VRR AöR: T€ 3.583) und die Forderungen gegen Verbandsmitglieder in Höhe von T€ 12.720 (= 18,5 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€ 51.787 (= 75,5 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 14.272 (= 20,8 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern beinhalten im Wesentlichen den Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2023.

Die **Finanzlage** ist solide. Der Zahlungsmittelbestand erhöht sich insgesamt um T€ 279 auf T€ 2.978 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

### **Prognosebericht**

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2024 mit folgenden Eckpunkten beschlossen:

- **Erfolgsplan** 2025 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) von T€ 747, Aufwendungen von T€ 1.137 und damit einen nicht durch Erträge gedeckten Aufwandsüberhang von T€ 390 vor, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von

T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 46 gedeckt wird; planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 5.930 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR

- der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist ausgeglichen berücksichtigt; die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 914.789 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 10.182 geplant
- **Vermögensplan** 2025 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus
- **Stellenplan** weist 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 5) aus, wobei 2 Stellen nicht besetzt sind.

### **Chancen - und Risikobericht**

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

Im Lagebericht wird auf folgende einzelne Risiken und Chancen eingegangen, die nachfolgend gekürzt aufgezählt sind:

#### **SPNV-Finanzierung**

- Nicht gedeckte Ausgaben insbesondere aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket werden durch Zuwendungen ausgeglichen.
- Durch die Erhöhung der SPNV-Pauschale ist die Finanzierung des Leistungsangebotes für 2025 unter den im SPNV-Etat genannten Rahmenbedingungen gesichert. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

- Mögliche Insolvenzen von EVU im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

### **SPNV-Fahrzeugfinanzierung**

- Durch die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den EVU ermöglicht. Dadurch werden mittel- und langfristige Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen. Aus den aktuellen Vergabeverfahren ist jedoch erkennbar, dass sich inflationsbedingt steigende Kosten auch auf die Preise für die SPNV-Fahrzeuge auswirken und sich damit für die SPNV-Finanzierung auch höhere Aufwendungen aus den Verkehrsverträgen ergeben werden.
- In dem letzten bereits abgeschlossen Verfahren sowie in derzeit laufenden Verfahren mit einer Fahrzeugfinanzierung haben die Hersteller im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Herstellungszeitraum auf eine Preisfortschreibung des Fahrzeuglieferungspreis bestanden. Der endgültige Fahrzeuglieferungspreis ist in diesem Fall bei Zuschlagserteilung nicht bekannt, da ein Großteil der Zahlungen nach einem vorgegebenen Index bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben wird. Für die Höhe der Preisfortschreibung sind zu einem späteren Zeitpunkt Finanzierungen sicherzustellen, die durch die Pachterträge refinanziert werden.
- Bei Insolvenz eines EVU besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen, Werkstätten und technischen Anlagen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen durch die Aufgabenträger möglich ist.
- Risiken aus dem Ukraine-Krieg sind für die Fahrzeugbeschaffungen derzeit nicht erkennbar.
- Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN ergeben sich seitens des Herstellers durch technische Anpassungen der Fahrzeuge. Im Jahr 2023 und im September 2024 wurden Vertragsanpassungen beschlossen, welche eine Lieferungsverschiebung der Fahrzeuge einiger Betriebsstufen regelt. Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung der Betriebsaufnahmen bei dem künftigen Betreiber entstehen, werden vom Hersteller getragen. Ebenso trägt der Hersteller sämtliche Kosten, die sich aus der technischen Anpassung der Fahrzeuge ergeben.
- Aufgrund der Verzögerung bei der Fertigstellung der Strecken-Elektrifizierung werden 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28, sondern anderweitig eingesetzt. Da die Investitionsfinanzierung der Fahrzeuge durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Die Beurteilung der Lage des Zweckverbandes durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, ist plausibel. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Vorstandsvorstehers dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

### **C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den für Zweckverbände geltenden Vorschriften des § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften der EigVO NRW (§§ 21 bis 25 EigVO NRW), der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024. Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts ist ein Bestandteil der Abschlussprüfung. Danach haben wir die Erkenntnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses bei der Prüfung des Lageberichts berücksichtigt.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Zweckverbandes oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir im April 2025 durchgeführt.

Ausgangspunkt war der von uns geprüfte und mit einem nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023, der am 26. Juni 2024 von der Zweckverbandsversammlung des VRR festgestellt wurde.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und der in den Prüfungsstandards des IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass falsche Darstellungen aufgrund von Irrtümern und falsche Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige

Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Unsere Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Zweckverbandes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Zweckverbandes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Zweckverbandes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Zweckverband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken betrachtet, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir uns bei der Auswahl unserer Prüfungshandlungen nicht auf die internen Kontrollen verlassen, sondern aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen auf der Basis einer bewussten Auswahl von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen) zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit durchgeführt.

Für diese Prüfung haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt:

- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen,
- Ansatz und Vollständigkeit der Forderungen gegen und der Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern,
- Vollständigkeit der Guthaben bei Kreditinstituten,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Nachweis der Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder und Aufwendungen aus der Weiterleitung (Eigenaufwand, ÖSPV-Finanzierung).

Zur Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder drohenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen angefordert.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir verzichtet, da durch alternative Prüfungshandlungen eine gleich hohe Prüfungssicherheit erzielt werden konnte.

Bankbestätigungen haben wir uns für die Guthaben bei Kreditinstituten zukommen lassen.

Bei der Prüfung der Pensions- und Beihilferückstellungen haben wir die Ergebnisse der angeforderten versicherungsmathematischen Gutachten von unabhängigen Sachverständigen verwertet.

Vom Verbandsvorsteher des ZV VRR und den uns benannten Mitarbeitern der VRR AöR sind uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Verbandsvorsteher hat uns darüber hinaus die berufübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form erteilt.

## **D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Der ZV VRR führt das Rechnungswesen gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

#### **2. Jahresabschluss**

Im Jahresabschluss des ZV VRR zum 31. Dezember 2024 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen und rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Der Jahresabschluss wurde gemäß § 18 Absatz 3 GkG und § 21 EigVO NRW unter Beachtung der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen des ZV VRR entwickelt. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

#### **3. Lagebericht**

Der Lagebericht des ZV VRR entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften des § 25 EigVO NRW und des § 289 HGB.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Gesamtaussage**

Der Jahresabschluss des ZV VRR, Essen, zum 31. Dezember 2024 entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Die Gliederung der Bilanz wurde im Wesentlichen gemäß § 22 EigVO nach § 266 HGB vorgenommen; aus Gründen der Bilanzklarheit und Übersichtlichkeit wurden gemäß § 22 EigVO NRW entsprechend § 265 Absatz 5 und 6 HGB teilweise vom Gliederungsschema des HGB abweichend Posten eingefügt:

- Forderungen gegen Verbandsmitglieder sowie Forderungen gegen VRR AöR, ZV VRR FaIn-EB,
- im Eigenkapital zusätzlich zu den Posten gemäß § 19 a GkG Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse und
- Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Wesentlichen gemäß § 23 EigVO dem § 275 Absatz 2 HGB vorgenommen. In der Gewinn- und Verlustrechnung wurden abweichende Bezeichnungen und zusätzlich Posten eingefügt:

- für Erträge aus Umlagen,
- Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR und
- der Bereich ÖSPV-Finanzierung.

Die einzelnen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist, angegeben.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wurden unverändert beibehalten.

Weitere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und von der üblichen Gestaltung - die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht - abweichen und die sich auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

### III. Wirtschaftspläne

Der ZV VRR hat nach § 18 III GkG vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan in Anlehnung an die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Dieser umfasst einen Erfolgsplan und einen Vermögensplan; ein Stellenplan und eine Stellenübersicht sind beizufügen. Ergänzend ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan 2024 wurde am 6. Dezember 2023 von der Verbandsversammlung beschlossen.

#### 1. Vermögensplan

Der Vermögensplan 2024 sah Ausgaben in einer Höhe von insgesamt T€ 2 und die Finanzierung aus eigenen Mitteln vor. Im Jahr 2024 erfolgten keine Investitionen in das Anlagevermögen.

#### 2. Erfolgsplan

Eine Gegenüberstellung der Planwertansätze des Erfolgsplans und der entsprechenden Istwerte ist auf Seite 16 dargestellt.

#### Eigenaufwand VRR

Die Erträge im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 7.650 und beinhalten im Wesentlichen die planmäßig erzielten Erträge aus Umlagen in Höhe von T€ 6.934.

Die Umlagen der Zweckverbandsmitglieder wurden planmäßig entsprechend § 23 ZVS für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und gemäß § 22 ZVS für die Finanzierung des ZV VRR (T€ 344) erhoben.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit durch die VRR AöR in Höhe von T€ 319. Die Erstattung von Personalkosten in Höhe von insgesamt T€ 228 erfolgen gemäß vorliegender Vereinbarungen von der VRR AöR für der VRR AöR zugewiesene Beamte und vom Land NRW für die vom Land NRW übernommenen Beamten.

Zinserträge konnten in Höhe von T€ 149 um T€ 119 überplanmäßig erwirtschaftet werden.

Die **Aufwendungen** im Bereich Eigenaufwand betragen T€ 7.627 und beinhalten mit T€ 6.590 planmäßig die Aufwendungen zur Finanzierung der VRR AöR aus der Weiterleitung der erhobenen Umlage.

Der Personalaufwand berücksichtigt Bezüge, Beihilfen und Pensionen sowie die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit T€ 430 um T€ 458 unter dem Planansatz und beinhalten vor allem Gremienaufwendungen für die Sitzungstätigkeit.

Die Zinsaufwendungen betreffen die Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Im Bereich Eigenaufwand VRR wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von T€ 243 erzielt, der um T€ 289 über dem Planansatz von T€ - 46 liegt.

### ÖSPV-Finanzierung

Die Erträge und Aufwendungen für die Finanzierung des ÖSPV stellen sich wie folgt dar:

	<u>Plan</u>	<u>Ist</u>	<u>Abweichung</u>
	T€	T€	T€
Allgemeine Verbandsumlage			
<u>- kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2024	868.724	914.789	+46.065
Ist-Abrechnung 2023	0	-122.588	-122.588
<u>- nicht-kommunale Unternehmen</u>			
Umlage 2024	6.444	10.182	+3.738
Ist-Abrechnung Dieselsonderumlage für BVR 2023	0	-1.488	-1.488
Ist-Abrechnung 2023	<u>0</u>	<u>-65</u>	<u>-65</u>
	<u>875.168</u>	<u>800.830</u>	<u>-74.338</u>

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeträge zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit denen die ÖSPV-Unternehmen betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel (§ 18 Absatz 1 ZVS). Die allgemeine Verbandsumlage 2024 wurde mit Beschluss der geänderten Umlagensatzung 2024 festgesetzt. Zusätzlich zur erhobenen Umlage für 2024 wurden außerplanmäßig die Differenzbeträge aus den Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage (einschließlich Dieselsonderumlage) für 2023 entsprechend der Ergebnisrechnung für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Im Bereich der ÖSPV-Finanzierung ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Dem Erfolgsplan für 2024 (= Plan) stehen folgende tatsächliche Beträge (= Ist) gegenüber.

	Plan 2024	Ist 2024	Abwei- chung
	T€	T€	T€
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>			
<b>Erträge</b>			
Erträge aus Umlagen der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	0
Sonstige betriebliche Erträge	789	567	-222
Zinserträge	30	149	+119
	<b>7.753</b>	<b>7.650</b>	<b>-103</b>
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-6.590	0
Personalaufwand	-220	-274	-54
Abschreibungen	-1	0	+1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-888	-430	+458
Zinsaufwendungen (für langfristige Personalrückstellungen)	-100	-113	-13
	<b>-7.799</b>	<b>-7.407</b>	<b>+392</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand VRR</b>	<b>-46</b>	<b>243</b>	<b>+289</b>
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>			
Erträge aus der ÖSPV-Finanzierung	875.168	800.830	-74.338
Aufwendungen aus der ÖSPV-Finanzierung	-875.168	-800.830	+74.338
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Nicht durch Erträge gedeckter Aufwand/ <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>			
	-46	243	+289
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-46</b>	<b>243</b>	<b>+289</b>
Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage			
	46	0	-46
Gewinnvortrag	0	137	+137
Einstellung in die Rücklagen	0	-137	-137
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>0</b>	<b>243</b>	<b>+243</b>

### 3. Stellenplan

Der Stellenplan für 2024 enthält folgende Stellen:

Vergütungs-/ Besoldungs- gruppe	Plan- stellen 2024	besetzte Stellen 2024	Erläuterungen
B 2	2,00	1,00	Planstelle für einen zur VRR AöR zugewiesenen Beamten
A 16	2,00	2,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
A 13	1,00	0,00	Planstellen für zwei zur VRR AöR zugewiesene Beamte
	<u>5,00</u>	<u>3,00</u>	

## IV. Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 1. Vermögenslage

#### a) Erläuterungen zur Vermögenslage

In der Strukturbilanz auf Seite 20 sind, abweichend von der Gliederung der Bilanz in Anlage 1, die Aktiv- und Passivposten in zusammengefasster Form nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegenübergestellt und die Veränderungen zum Vorjahr aufgezeigt. Dabei werden als „kurzfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und als „langfristig“ Posten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr ausgewiesen.

Die Bilanzsumme hat sich von T€ 65.664 auf T€ 68.578 insbesondere aufgrund der Zunahme der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Verbandsumlage erhöht.

Als **langfristig gebundenes Vermögen** ist das Anlagevermögen ausgewiesen.

Das **Anlagevermögen** verringerte sich durch die planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 1 gegenüber dem Vorjahr. Die Finanzanlagen betreffen unverändert zum Vorjahr die Beteiligungen am ZV VRR FaIn-EB (T€ 47.710) und an der VRR AöR (T€ 3.583).

Als **kurzfristig gebundenes Vermögen** sind im Wesentlichen Forderungen gegen die Verbandsmitglieder, sonstige Vermögensgegenstände und die flüssigen Mittel ausgewiesen.

Die **Forderungen gegen Verbandsmitglieder** resultieren vor allem aus der Ist-Abrechnung für 2023. Den Forderungen stehen Verbindlichkeiten gegenüber, da die Mittel der einzahlenden Verbandsmitglieder entsprechend der Umlagensatzung an die jeweiligen zahlungsempfangenden Verbandsmitglieder weitergeleitet werden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen mit T€ 1.553 Forderungen gegen die BVR GmbH aus der Ist-Abrechnung der Umlagen für 2023.

Als **flüssige Mittel** sind der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Finanzlage unter Abschnitt D.IV.2. dieses Berichtes.

Die **langfristigen Finanzierungsmittel** setzen sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie den Pensions- und Beihilferückstellungen zusammen und erhöhten sich um T€ 186.

Das **Eigenkapital** berücksichtigt

- gemäß § 19 a GkG unverändert die allgemeine Rücklage mit T€ 3.559,
- die Ausgleichsrücklage mit T€ 775, der im Jahr 2024 entsprechend dem Beschluss der Versammlung der Jahresüberschuss 2023 (T€ 38) zugeführt wurde und
- unverändert die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung mit T€ 31.710 und für SPNV-Infrastruktur mit T€ 15.500 sowie
- den Bilanzgewinn mit T€ 243, der den Jahresüberschuss 2024 beinhaltet.

Die Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung (Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015) und für SPNV-Infrastruktur sind zweckgebundene, verwendete Rücklagen. Es handelt sich um an den ZV VRR FaIn-EB als Einlage in die Kapitalrücklage weitergeleitete Mittel, die beim ZV VRR als Erhöhung des Beteiligungswertes des ZV VRR FaIn-EB berücksichtigt wurden.

Der Vorstandsvorsteher schlägt der Versammlung vor, den unter dem Bilanzgewinn ausgewiesenen Jahresüberschuss 2024 in Höhe von T€ 243 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** betrifft die verwendeten Investitionszuschüsse der Vereinsmitglieder für das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) und wird erfolgswirksam entsprechend den Abschreibungen der finanzierten Wirtschaftsgüter aufgelöst.

Die **Pensions- und Beihilferückstellungen** bestehen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für zwei pensionierte und einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang für die - ebenfalls der VRR AöR zugewiesenen - Beamten vom Land NRW auf den VRR trägt das Land NRW die für die betroffenen Beamten entstehenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim ZV VRR zu bilden sind.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2018 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 Absatz 3 EigVO NRW i.V.m. § 37 Absatz 1 KomHVO zugrunde liegen. Die Erhöhung der Rückstellungen in Höhe von T€ 86 ergibt sich im Saldo aus der Inanspruchnahme in

Höhe von T€ 183 und der Zuführung in Höhe von T€ 269 (davon Zinsaufwand: T€ 113 und Personalaufwand: T€ 68 sowie ergebnisneutral aus der Abfindung nach § 96 Landesbeamtenversorgungsgesetz: T€ 88).

Die **kurzfristigen Finanzierungsmittel** beinhalten kurzfristige Rückstellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Verbandsmitgliedern und gegenüber der VRR AöR sowie sonstige Verbindlichkeiten. Sie erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 2.125.

Die **kurzfristigen Rückstellungen** bestehen für ausstehende Rechnungen sowie Jahresabschluss- und Offenlegungskosten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** resultieren aus der Ist-Abrechnung für 2023.

**Verbindlichkeiten gegenüber der VRR AöR** betreffen Verrechnungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten mit T€ 55 noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse.

## b) Strukturbilanz

AKTIVA	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>						
<u>Anlagevermögen</u>						
Sachanlagen	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Finanzanlagen	51.293	74,8	51.293	78,1	0	0,0
	<b>51.293</b>	<b>74,8</b>	<b>51.294</b>	<b>78,1</b>	<b>-1</b>	<b>0,0</b>
<b>Kurzfristig gebundenes Vermögen</b>						
Forderungen gegen Verbandsmitglieder	12.720	18,5	11.590	17,7	+1.130	+9,7
Forderungen gegen die VRR AöR, FaIn-EB	1	0,0	54	0,1	-53	-98,1
Sonstige Vermögensgegenstände	1.586	2,4	27	0,0	+1.559	>+100,0
Flüssige Mittel	2.978	4,3	2.699	4,1	+279	+10,3
	<b>17.285</b>	<b>25,2</b>	<b>14.370</b>	<b>21,9</b>	<b>+2.915</b>	<b>+20,3</b>
	<b>68.578</b>	<b>100,0</b>	<b>65.664</b>	<b>100,0</b>	<b>+2.914</b>	<b>+4,4</b>
<b>PASSIVA</b>						
<b>Langfristige Finanzierungsmittel</b>						
Eigenkapital	51.787	75,5	51.544	78,5	+243	+0,5
Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	0,0	1	0,0	-1	-100,0
Pensions- und Beihilferückstellungen	2.269	3,3	2.183	3,3	+86	+3,9
	<b>54.056</b>	<b>78,8</b>	<b>53.728</b>	<b>81,8</b>	<b>+328</b>	<b>+0,6</b>
<b>Kurzfristige Finanzierungsmittel</b>						
Sonstige Rückstellungen	11	0,0	65	0,1	-54	-83,1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111	0,2	115	0,2	-4	-3,5
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	14.272	20,8	11.701	17,8	+2.571	+22,0
Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	73	0,1	0	0,0	+73	-
Sonstige Passiva	55	0,1	55	0,1	0	0,0
	<b>14.522</b>	<b>21,2</b>	<b>11.936</b>	<b>18,2</b>	<b>+2.586</b>	<b>+21,7</b>
	<b>68.578</b>	<b>100,0</b>	<b>65.664</b>	<b>100,0</b>	<b>+2.914</b>	<b>+4,4</b>

## 2. Finanzlage

### a) Erläuterungen zur Finanzlage

Der ZV VRR hat im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 243 erzielt.

Unter Berücksichtigung der Hinzurechnung der nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen und der Veränderung des Working Capitals ermittelt sich ein Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ +279.

Aus der Investitionstätigkeit ergibt sich kein Mittelzu- oder -abfluss.

Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand des ZV VRR zum Bilanzstichtag um T€ 279 erhöht; die flüssigen Mittel betragen zum 31. Dezember 2024 T€ 2.978 und beinhalten den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

### b) Kapitalflussrechnung

	2024	2023
	T€	T€
Jahresüberschuss	+243	+38
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	0	+2
- Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	-2
+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen	+32	+175
+/- Ab-/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.636	-1.547
+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+2.640	+2.099
<b>= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>+279</b>	<b>+765</b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0	-1
<b>= Cashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0</b>	<b>-1</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+279	+764
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+2.699	+1.935
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>+2.978</b>	<b>+2.699</b>

### 3. Ertragslage

Einen Überblick über die Ertragslage zeigt die Ergebnisrechnung auf Seite 23 dieses Berichtes.

#### a) Erläuterungen zur Ertragslage

Der **Jahresüberschuss** in Höhe von insgesamt T€ 243 resultiert aus dem Bereich Eigenaufwand VRR.

Im **Bereich Eigenaufwand** sind als **Erträge aus Umlagen** die Umlagen 2024 der Verbandsmitglieder für die Finanzierung der VRR AöR (T€ 6.590) und für die Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR (T€ 344) ausgewiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** berücksichtigen im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit und von Personalaufwendungen.

Der **Personalaufwand** beinhaltet Aufwendungen für der VRR AöR zugewiesene Beamte und Versorgungsleistungen und Beihilfen sowie die Veränderung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ohne den Aufzinsungsbetrag.

Die **Abschreibungen** wurden planmäßig in Höhe von unter T€ 1 vorgenommen.

Die **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** beinhalten die Weiterleitung der Umlage an die VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von T€ 430 enthalten Aufwendungen für Gremien und Fraktionen (T€ 377), Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten (T€ 8), Aufwendungen für die Büronutzung sowie sonstige Verwaltungskosten.

Das **Betriebsergebnis** beträgt T€ +207.

**Zinserträge** wurden in Höhe von T€ 149 erwirtschaftet.

Die **Zinsaufwendungen** betragen T€ 113 und resultieren aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen.

Das **Finanzergebnis** beträgt T€ +36.

Im Bereich Eigenaufwand ergibt sich ein **Ergebnis** in Höhe von T€ +243.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind als Bruttobeträge die allgemeine Verbandsumlage für 2024 und die Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage für 2023 berücksichtigt. Korrespondierend zu diesen Erträgen sind in gleicher Höhe Aufwendungen ausgewiesen.

Es ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis für die ÖSPV-Finanzierung.

Der **Jahresüberschuss** 2024 beträgt T€ 243.

## b) Ergebnisrechnung

	2024		2023		Ergebnisverbes- serung (+)/ -ver- schlechterung (-)	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b><u>Eigenaufwand VRR</u></b>						
<b>Erträge</b>						
Erträge aus Umlagen	6.934	92,4	6.934	91,0	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	567	7,6	686	9,0	-119	-17,3
	<b>7.501</b>	<b>100,0</b>	<b>7.620</b>	<b>100,0</b>	<b>-119</b>	<b>-1,6</b>
<b>Aufwendungen</b>						
Personalaufwand	-274	-3,7	-357	-4,7	+83	+23,2
Abschreibungen	0	0,0	-2	0,0	+2	+100,0
Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	-6.590	-87,9	-6.590	-86,5	0	0,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-430	-5,7	-557	-7,3	+127	-22,8
	<b>-7.294</b>	<b>-97,3</b>	<b>-7.506</b>	<b>-98,5</b>	<b>+212</b>	<b>-2,8</b>
<b>Betriebsergebnis - Eigenaufwand -</b>	<b>207</b>	<b>2,7</b>	<b>114</b>	<b>1,5</b>	<b>+93</b>	<b>+81,6</b>
Zinserträge	149	2,0	45	0,6	+104	>+100,0
Zinsaufwendungen	-113	-1,5	-121	-1,6	+8	-6,6
<b>Finanzergebnis - Eigenaufwand -</b>	<b>36</b>	<b>0,5</b>	<b>-76</b>	<b>-1,0</b>	<b>+112</b>	<b>&gt;+100,0</b>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<b>243</b>	<b>3,2</b>	<b>38</b>	<b>0,5</b>	<b>+205</b>	<b>&gt;+100,0</b>
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>						
Erträge	800.830		853.080		-52.250	
Aufwendungen	-800.830		-853.080		+52.250	
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>	<b>0</b>	<b>0,0</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>243</b>	<b>3,2</b>	<b>38</b>	<b>0,5</b>	<b>+205</b>	<b>&gt;+100,0</b>

**E. FESTSTELLUNGEN GEMÄSS § 53 HGRG**

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 8 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## **F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, für die Buchführung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 sowie dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen,

#### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

**Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften

und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

**G. SCHLUSSBEMERKUNG**

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 des **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, Essen, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450 n.F.).

Zu dem von uns mit Datum vom 25. April 2025 erteilten nicht modifizierten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Berichtsabschnitt F. „Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes“.

Essen, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten  
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

# Anlagen

Anlage 1

1

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

Bilanz zum 31. Dezember 2024

**A K T I V A**

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>		
I. <u>Sachanlagen</u>		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	506,00
II. <u>Finanzanlagen</u>		
Beteiligungen	<u>51.292.705,90</u>	<u>51.292.705,90</u>
	<u>51.292.705,90</u>	<u>51.293.211,90</u>
	-----	-----
<b>B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u></b>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder	12.720.381,20	11.589.943,76
2. Forderungen gegen VRR AöR, ZV VRR FaIn-EB	765,87	54.266,27
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.585.960,97</u>	<u>27.218,84</u>
	14.307.108,04	11.671.428,87
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>2.977.697,73</u>	<u>2.699.235,93</u>
	<u>17.284.805,77</u>	<u>14.370.664,80</u>
	-----	-----
	<u>68.577.511,67</u>	<u>65.663.876,70</u>
	=====	=====

Anlage 1

2

	<b><u>PASSIVA</u></b>	
	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
<b>A. <u>EIGENKAPITAL</u></b>		
I. <u>Rücklagen</u>		
1. Allgemeine Rücklage	3.558.569,52	3.558.569,52
2. Ausgleichsrücklage	775.217,83	737.516,66
3. Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710.000,00	31.710.000,00
4. Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500.000,00	15.500.000,00
II. <u>Bilanzgewinn</u>	<u>243.363,35</u>	<u>37.701,17</u>
	<u>51.787.150,70</u>	<u>51.543.787,35</u>
<b>B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u></b>	<u>0,00</u>	<u>506,00</u>
<b>C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u></b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.268.657,00	2.182.910,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>10.990,00</u>	<u>65.000,50</u>
	<u>2.279.647,00</u>	<u>2.247.910,50</u>
<b>D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u></b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	110.882,28	115.567,04
2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	14.271.861,00	11.701.222,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR	73.086,88	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>54.883,81</u>	<u>54.883,81</u>
	<u>14.510.713,97</u>	<u>11.871.672,85</u>
	<u>68.577.511,67</u>	<u>65.663.876,70</u>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<b><u>Bereich Eigenaufwand VRR</u></b>		
1. <u>Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder</u>		
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	344.000,00	344.000,00
	<u>6.934.000,00</u>	<u>6.934.000,00</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	567.122,77	685.928,25
3. <u>Personalaufwand</u>		
a) Löhne und Gehälter	76.092,16	17.209,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	197.837,09	339.748,25
	<u>273.929,25</u>	<u>356.957,38</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	380,00	1.752,77
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	430.013,50	557.518,26
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	149.488,33	44.966,49
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	112.925,00	120.965,16
8. Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>243.363,35</u>	<u>37.701,17</u>
<b>Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR</b>	<b><u>243.363,35</u></b>	<b><u>37.701,17</u></b>
<b><u>Bereich ÖSPV-Finanzierung</u></b>		
10. Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder	800.829.624,00	853.079.610,00
11. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen	800.829.624,00	853.079.610,00
<b>Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung</b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<b><u>243.363,35</u></b>	<b><u>37.701,17</u></b>
13. Gewinnvortrag	37.701,17	136.564,20
14. Einstellung in die Rücklagen	37.701,17	136.564,20
<b>15. Bilanzgewinn</b>	<b><u>243.363,35</u></b>	<b><u>37.701,17</u></b>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

**I. ALLGEMEINE ANGABEN ZU INHALT UND GLIEDERUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr hat gemäß § 18 Absatz 3 GkG i.V.m. § 6 Absatz 1 Satz 1 der Zweckverbandssatzung nach handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Rechnungslegung großer Kapitalgesellschaften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung oder dem GkG nichts anderes ergibt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind grundsätzlich entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266, 275 HGB erstellt, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren zur Anwendung kommt.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 266 HGB wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit zusätzliche Bilanzposten eingefügt:

- Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder/n,
- Forderungen gegen VRR AöR, ZV VRR FaIn-EB,
- Ausweis des Eigenkapitals erfolgt grundsätzlich gemäß § 19 a GkG und zusätzlich sind Rücklagen für SPNV-Fahrzeugfinanzierung und für SPNV-Infrastruktur ausgewiesen,
- Sonderposten für Investitionszuschüsse,
- Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR.

In Abweichung zum Gliederungsschema des § 275 HGB sind in der Gewinn- und Verlustrechnung die Bereiche Eigenaufwand VRR und ÖSPV-Finanzierung getrennt dargestellt und aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden zusätzliche Posten eingefügt:

- Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder,
- Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR,
- Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert beibehalten. Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt alle erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung und erfolgte unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebs.

**II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Die Bewertung des **Anlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen werden nach der linearen Abschreibungsmethode entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer berechnet. Zugänge des Geschäftsjahres werden grundsätzlich zeitanteilig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen beinhalten die Beteiligung an der VRR AöR und an dem im Jahr 2013 gegründeten ZV VRR FaIn-EB (Stammkapital: T€500, Einlagen in Kapitalrücklage 2013 zur Finanzierung des Werkstattgrundstücks und zur Eigenkapitalstärkung: T€15.500, Einlagen in Kapitalrücklage 2015 für RRX-Fahrzeuge: T€31.710).

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind mit den Nominalwerten angesetzt.

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennbetrag ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** ist mit dem Nennbetrag ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit einem Rechnungszinsfuß von 5 % gemäß § 22 Absatz 3 EigVO NRW i.V.m. § 37 Absatz 1 KomHVO NRW und entsprechend den Vorschriften der EigVO NRW ohne Berücksichtigung eines Kostentrends berechnet. Der Berechnung liegen die „Richttafeln 2018 G“ von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Der Jahreswert der Beihilfen wurde aus dem Tarifwerk eines führenden Unternehmens der privaten Krankenversicherung ermittelt unter Ansatz eines Abschlages für Verwaltungskosten; der Beihilfesatz wurde mit 70 % der Krankheitskosten angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Rückstellungen sind mit den Erfüllungsbeträgen bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

### III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die Zusammensetzung und Entwicklung des **Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang).

Die **Forderungen gegen die Verbandsmitglieder** berücksichtigen insbesondere Beträge aus der Ist-Abrechnung der Allgemeinen Verbandsumlage 2023.

Die Zusammensetzung des **Eigenkapitals** ist nachfolgend dargestellt:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	T€	T€
Allgemeine Rücklage	3.559	3.559
Ausgleichsrücklage	775	737
Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung	31.710	31.710
Rücklage für SPNV-Infrastruktur	15.500	15.500
Bilanzgewinn	<u>243</u>	<u>38</u>
	<u>51.787</u>	<u>51.544</u>

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der - zwischenzeitlich verwendeten - zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2006.

In der Bilanz wird entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken.

Die Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung in Höhe von T€31.710 resultiert aus der Zuwendung des Landes NRW zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge. Die Weiterleitung der Finanzmittel für RRX-Fahrzeuge an den ZV VRR FaIn-EB ist im Geschäftsjahr 2015 als Einlage in die Kapitalrücklagen des Eigenbetriebes erfolgt. Damit handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Die Rücklage für SPNV-Infrastruktur in Höhe von T€15.500 wurde gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück) gebildet. Da Finanzmittel in Höhe von T€15.500 an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet wurden, handelt es sich bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage.

Unter dem Bilanzgewinn ist der Jahresüberschuss 2024 ausgewiesen.

### Anlage 3

3

Die **Sonderposten für Investitionszuschüsse** beinhalten die Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder, die der Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) dienen. Die ertragswirksame Auflösung erfolgte grundsätzlich entsprechend der Abschreibung der finanzierten Wirtschaftsgüter. Zur Zusammensetzung und Entwicklung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse siehe Anlage 2 zum Anhang.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der **Rückstellungen** sind nachfolgend dargestellt:

	Stand 01.01.2024	Verbrauch/ Auflösung	V A	Zuführung	Stand 31.12.2024
	T€	T€		T€	T€
Pensionsverpflichtungen	1.884	110	V	170	1.944
Beihilfeverpflichtungen	299	74	V	100	325
	2.183	184	V	270	2.269
Ausstehende Rechnungen	58	46	V		
		12	A	6	6
Jahresabschlusskosten	7	5	V		
		2	A	5	5
	65	51	V	11	11
		14	A		
		235	V		
	2.248	14	A	281	2.280

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen betreffen die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des ZV VRR für pensionierte und der VRR AöR zugewiesene Beamte. Für die vom Land NRW übernommenen Beamten, die ebenfalls der VRR AöR zugewiesen sind, trägt entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Personalübergang vom Land NRW auf den VRR das Land NRW die entstehenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen, so dass hierfür keine Rückstellungen beim ZV VRR zu bilden sind. Die Zuführung beinhaltet mit T€ 113 die Aufzinsung der Rückstellung.

Die **Verbindlichkeiten** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Verbandsmitgliedern enthalten insbesondere Beträge aus der Ist-Abrechnung der Allgemeinen Verbandsumlage 2023.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten noch nicht verbrauchte Investitionszuschüsse der Zweckverbandsmitglieder in Höhe von T€ 55.

#### IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder** beinhalten die Erträge aus der Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes in Höhe von T€ 344 und aus der Umlage zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590.

Unter den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind im Wesentlichen Erträge aus der Weiterbelastung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit und Personalkosten an die VRR AöR und die Personalkostenerstattungen vom Land NRW ausgewiesen.

Zur Zusammensetzung der **Abschreibungen** verweisen wir auf den beigefügten Anlagenspiegel, siehe Anlage 1 zum Anhang.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten die Beträge aus der Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen.

Bei den **Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR** handelt es sich um die Aufwendungen aus der Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR (T€6.590).

Der **Bereich Eigenaufwand ZV VRR** schließt mit einem **Ergebnis** in Höhe von T€+243 ab.

Im **Bereich der ÖSPV-Finanzierung** sind Erträge aus der Allgemeinen Verbandsumlage der Zweckverbandsmitglieder für 2024 entsprechend der geänderten Umlagensatzung und aus der Ist-Abrechnung der Allgemeinen Verbandsumlage 2023 und der Dieselsonderumlage 2023 ausgewiesen.

Die Ist-Abrechnung für 2023 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisrechnung für das Jahr 2023.

Korrespondierend zu den Erträgen ergeben sich Aufwendungen aus der Umlage zur ÖSPV-Finanzierung. Die Erträge und Aufwendungen sind in Höhe der Brutto-Umlage ausgewiesen; zahlungswirksam wird nur der Spitzenausgleich über den Zweckverband abgewickelt.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Der **Jahresüberschuss** des Jahres 2024 beträgt insgesamt T€243.

## V. SONSTIGE ANGABEN

**Verbandsvorsteher** waren

- Herr Erik O. Schulz bis zum 26.06.2024 (Bezüge in Höhe von T€3,1)
- Herr Uwe Schneidewind ab 26.06.2024 (Bezüge in Höhe von T€0).

Der **Verbandsversammlung** gehörten im Berichtsjahr folgende Damen und Herren an:

### a) Vorsitzender der Verbandsversammlung und StellvertreterInnen

**Bezüge  
in T€**

Görtz, Guido		Vorsitzender	Industriekaufmann	10,5
Plaßmann, Dirk		1.stellv. Vorsitzender/Stadt Krefeld	Städtischer Angestellter	3,3
Foltys-Banning, Martina		2. stellv. Vorsitzende/Stadt Bochum	Stadtplanerin	9,8
Gräber, Alexandra		3. Stellv. Vorsitzende/Kreis Mettmann	Dipl.-Geographin, Fraktionsgeschäftsführerin	7,7

### b) Stimmberechtigte Mitglieder

Auler, Andreas		Stadt Düsseldorf	Rechtsanwalt	1,2
Barton, Axel		Stadt Gelsenkirchen	Pensionär	5,0
Besche-Krastl, Ina		Kreis Mettmann	Wiss. Mitarbeiterin	1,2
Beul, Ulrich		Stadt Essen	Qualitätsmanager/Dipl. Ing.	2,7
Blasch, Felix		Stadt Mülheim an der Ruhr	Stadtplaner, Bauassessor	0,4
Budde, Andreas		Stadt Solingen	Technischer Dezernent	2,7
Bunte, Thorsten		Stadt Wuppertal		0,2
Canzler, Christian		Stadt Viersen	Beigeordneter	0,0
Cöllen, Heiner		Rhein-Kreis Neuss (ohne Stadt Neuss)	Pensionär	2,2
Czerwinski, Norbert		Stadt Düsseldorf	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	8,4
Dudde, Matthias		Stadt Dortmund	Historiker	3,0

Anlage 3

5

Duscha, Peter		Kreis Recklinghausen	Pensionär	1,9
Eiskirch, Thomas		Stadt Bochum	Hauptverwaltungsbeamter	0,0
Engeln, Frederik		Stadt Duisburg	Jurist	2,1
Fischer, Horst		Rhein-Kreis-Neuss	Oberstudienrat a.D. Pensionär	2,4
Fliß, Rolf		Stadt Essen	Freiberufler	1,5
Friedrichs, Karlheinz	bis 30.04.2024	Stadt Herne	Stadtrat	0,3
Gebel, Christian		Stadt Dortmund	IT-Dozent	3,1
Gensler, Frank		Stadt Neuss	Erster Beigeordneter und Kämmerer der Stadt Neuss	2,6
Goerke, Bernd		Kreis Recklinghausen	Techniker	10,3
Göldenzopf, Ralf	bis 18.11.2024	Stadt Oberhausen	Dezernent	0,5
Haag, Manfred		Stadt Neuss		0,3
Hartleif, Dirk		Stadt Dortmund		3,0
Hartnigk, Andreas		Stadt Düsseldorf	Rechtsanwalt	12,9
Heck, Michael		Stadt Mönchengladbach	Stadtkämmerer	1,3
Heidenreich, Christoph		Stadt Gelsenkirchen	Stadtbaurat	0,8
Heidenreich, Frank		Stadt Duisburg	Kaufmann	31,0
Hercher, Axel		Stadt Mülheim an der Ruhr	Jurist / Rechtswissenschaftler	1,8
Herhausen, Hans-Jörg		Stadt Wuppertal		3,0
Herrmann, Martina		Kreis Recklinghausen		4,9
Heymann, Torsten		Stadt Dortmund	Referent der Geschäftsführung	2,9
Izgi, Arif		Stadt Wuppertal	Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	3,1
Jedfeld, Jörg		Kreis Recklinghausen	Dipl. Kaufmann	16,1
Klimpel, Bodo		Kreis Recklinghausen	Landrat	0,0
Kopp, Dr., Stephan		Kreis Mettmann	Bauingenieur	1,8
Kraft, Johannes		Ennepe-Ruhr-Kreis	Dipl. Verw.wirt	6,1
Kral, Jochen		Stadt Düsseldorf		0,6
Kretschmer, Heike		Stadt Essen	Geschäftsführerin	0,8
Kröck, Leon		Stadt Solingen	Student	1,2
Kuhlmann, Werner	ab 19.03.2024	Kreis Recklinghausen	Vermessungsingenieur	1,4
Lehr, Rüdiger		Stadt Bottrop	Bestatter	2,1
Lieske, Dieter		Stadt Duisburg	Pensionär	2,8
Linne, Martin		Stadt Duisburg	Beigeordneter	2,0
Meyer, Frank (stellv. Vorstandsvorsteher)		Stadt Krefeld	Oberbürgermeister	3,0
Osmann, Denis		Stadt Oberhausen	Immobilienkaufmann	2,8
Palotz, Thomas, Dr.	ab 25.11.2024	Stadt Oberhausen		0,0
Petrauschke, Hans-Jürgen		Rhein-Kreis Neuss (ohne Stadt Neuss)	Landrat	9,0
Pientak Dr., Lisa		Stadt Monheim am Rhein		0,2
Pilz, Daniel		Ennepe-Ruhr-Kreis	Betriebsratsvorsitzender	1,2
Raskob, Simone		Stadt Essen	Beigeordnete	0,2
Ritters, Heinz		Stadt Mönchengladbach	Schornsteinfegermeister	3,3
Röder, Rainer		Kreis Viersen	Technischer Dezernent	3,2
Roeske, Joachim		Stadt Mönchengladbach	Dipl.-Ingenieur	6,4
Rogall, Rainer		Stadt Bochum	Pensionär	3,9
Rohloff, Mirko		Stadt Düsseldorf	Geschäftsführer	6,5
Rosen, Laura Ann		Stadt Gelsenkirchen		4,5

Anlage 3

6

Schade, Olaf		Ennepe-Ruhr-Kreis	Landrat	0,1
Scharmacher, Jürgen		Stadt Herne	Rentner	3,6
Schilff, Norbert		Stadt Dortmund	Brandamtmann	11,3
Schmidt, Timo		Stadt Wuppertal	Student	2,4
Schneider, Matthias		Stadt Duisburg	Geschäftsführer	0,8
Schneidewind, Uwe (Stellv. Verbandsvorsteher)	bis 26.06.2024	Stadt Wuppertal	Hauptverwaltungsbeamter	0,0
Schürmann, Martina		Stadt Essen	Rechtsanwältin	1,9
Thabe, Stefan	ab 03.05.2024	Stadt Herne		0,1
Vogel, Ingo		Stadt Essen	Polizeibeamter	2,6
Voigt, Rainer		Stadt Hagen	Rechtsanwalt	4,4
Volkenrath, Martin		Stadt Düsseldorf	Gewerkschaftssekretär	9,8
vom Scheidt, Frank		Stadt Remscheid	Dipl.-Volkswirt -Pensionär-	1,7
Welp, Axel C.		Kreis Mettmann	Dipl.-Geograph	11,3
Westphal, Thomas		Stadt Dortmund	Oberbürgermeister	0,0
Woljeme, Tim		Stadt Bochum	Lehrer	2,7
<b>c) Stellvertretende Mitglieder</b>				
Beltermann, Oliver		Stadt Duisburg	Marketing Manager	0,0
Beyer, Marcus		Stadt Krefeld	Beigeordneter	0,4
Bieringer, Heinrich-Günther		Stadt Wuppertal		0,0
Bludau, Ann-Kathrin		Kreis Recklinghausen		0,0
Böker, Christian		Kreis Viersen		0,0
Borchert, Fleming	bis 22.08.2024	Stadt Hagen		0,0
Brandstätter, Nadine	ab 22.08.2024	Stadt Hagen		0,0
Breuer, Reiner Dieter		Stadt Neuss	Bürgermeister	0,0
Brügge, Dirk		Rhein-Kreis Neuss (ohne Stadt Neuss)	Kreisdirektor	0,3
Cordes, Mirja		Stadt Düsseldorf		0,2
Demmer, Erhard		Rhein-Kreis Neuss	Lehrer (Gesamtschuldirektor) a. D.	0,4
Dickmann, Bernd		Stadt Mülheim an der Ruhr	Kaufmann	0,0
Dittert, Raphael		Stadt Bochum		0,0
Dölle, Norbert	bis 29.02.2024	Stadt Wuppertal	Leiter Ressort Finanzen, Leiter Stadtkämmerei	0,0
Dr. Bradtke, Markus		Stadt Bochum	Stadtplaner	0,0
Dr. Jox, Stefan		Stadt Bochum	Diplom-Bauingenieur	0,0
Dr. Stapper, Norbert		Kreis Mettmann	Dipl. Biologe	0,3
Ehlert, Detlef		Kreis Mettmann	Facility Manager /Vorstandsmitglied WBG Erkrath eG	0,0
Ferl, Henry		Stadt Mönchengladbach	Umweltgeologe	0,0
Fiedler, Susanne		Stadt Remscheid		0,0
Fobbe, Elke		Stadt Düsseldorf	Volkswirtin	0,0
Frank, Reinhard		Stadt Dortmund	selbst. Kaufmann	0,0
Geise, Hans-Christian		Stadt Bottrop	selbstständiger Informatiker	1,0
Gentilini, Roberto		Stadt Herne	Prokurist	0,0
Hauk, Ralf		Stadt Gelsenkirchen		0,0
Hindrichs, Horst		Stadt Essen	Angestellter	0,4

Anlage 3

7

Kallisch, Christian		Stadt Bochum	Student	0,0
Karatas, Ramona		Kreis Recklinghausen		0,0
Karl, Markus		Stadt Gelsenkirchen	Dipl.-Bankbetriebswirt, Sparkassenangestellter	0,1
Keune, Henning		Stadt Hagen	technischer Beigeordneter	0,4
Klee, Hans-Werner Dr.	bis 30.04.2024	Stadt Herne	Stadtdirektor	0,0
Klein, Elmar	ab 28.06.2024	Stadt Duisburg		0,0
Kleine-Möllhoff, Michael		Stadt Duisburg	Verwaltungsangestellter	0,0
Knoblauch, Hans Antonius		Kreis Recklinghausen		0,0
Kracke, Thomas		Stadt Neuss	Angestellter	3,7
Krägeloh, Klaus		Ennepe-Ruhr-Kreis	Rentner	0,0
Krossa, Manfred		Stadt Duisburg	Dipl.-Ingenieur i. R.	0,0
Kuhlmann, Werner	bis 18.03.2024	Kreis Recklinghausen	Vermessungsingenieur	0,0
Lemke, Sonja		Stadt Dortmund		0,0
Löffler, Tonda	bis 16.05.2024	Stadt Mönchengladbach	Polizeibeamter	0,0
Lubisch, Yannik		Stadt Essen	Referent in der Staatskanzlei NRW	0,0
Lüdemann, Klaus-Dieter		Stadt Wuppertal	Entwicklungsingenieur	0,0
Luff, Ella		Stadt Monheim am Rhein		0,9
Malburg, Ulrich		Stadt Essen	Dipl.-Ing. Bauingenieurwesen	0,0
Mansheim, Aletta		Stadt Düsseldorf	Versicherungsfachwirtin	0,0
Mauksch, Ricarda		Stadt Oberhausen	Diplom-Ingenieurin	0,0
Mosblech, Volker	bis 26.04.2024	Stadt Duisburg	selbst. Versicherungskaufmann	0,0
Müller, Andreas		Ennepe-Ruhr-Kreis	Verkehrsplaner	1,3
Murrack, Martin		Stadt Duisburg	Stadtdirektor, Stadtkämmerer	0,0
N.N.	bis 08.05.2024	Stadt Mönchengladbach		0,0
Neuenhaus, Manfred		Stadt Düsseldorf	Geschäftsführer FDP-Ratsfraktion	0,0
Nübel, Harald		Kreis Recklinghausen	Verwaltungsangestellter, Dipl.-Ökonom	0,0
Papst, Ulrich		Stadt Essen	Geschäftsführer	0,0
Peters, Jürgen		Rhein-Kreis-Neuss		0,0
Real, Ulrich		Stadt Oberhausen	Lehrer	0,0
Rettler, Sandra	ab 01.03.2024	Stadt Wuppertal		0,1
Rupp, Thorsten	ab 03.05.2024	Stadt Herne		0,0
Rüther, Franz		Stadt Dortmund		0,0
Schlottmann, Rainer		Kreis Mettmann	Rechtsanwalt	0,0
Schneider, Dorothee		Stadt Düsseldorf	Stadtkämmerin	0,0
Schölzel, Christian		Kreis Mettmann		0,0
Schreyer, Leander		Stadt Dortmund	Student	0,0
Schrumpf, Lukas		Stadt Solingen	Entwicklungsingenieur	0,0
Spieß, Roland		Stadt Dortmund	Angestellter	0,0
Spors, Timo		Stadt Mülheim an der Ruhr	Student	0,0
Surmann, Theodor	ab 19.03.2024	Kreis Recklinghausen		0,0
Sültenfuß, Dirk		Stadt Düsseldorf	selbständiger Betriebswirt	0,0
Szuggat, Stefan		Stadt Dortmund		0,0
Tannenfels, Jürgen		Ennepe-Ruhr-Kreis		1,8
Ugurman, Sedat		Stadt Wuppertal	Kriminalbeamter	0,0

Anlage 3

8

Vaisi, Shoan Mohamad		Stadt Essen	Übersetzer	0,6
Wagner, Lena-Marie		Stadt Krefeld	wissenschaftl. Mitarbeiterin	0,0
Weiring, Thomas		Stadt Essen	Dipl. Ing. Raumplanung; Städt. Baudirektor	0,0
Wieneke, Daniel		Ennepe-Ruhr-Kreis	Kreiskämmerer	0,0
Wöltering, Birgit		Stadt Viersen	Stadtoberverwaltungsrätin	1,2
Stoltenberg, Maurice		Kreis Recklinghausen		0,5
Zellner, Rudolf		Kreis Viersen	soz. Versicherungsangestellter	0,0
Zitzen, Pascal	ab 08.05.2024	Stadt Mönchengladbach		0,0
Zobel, Tobias		Stadt Gelsenkirchen	Verkehrsplaner (ÖPNV)	0,2

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Bezüge als Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls und der Auslagen in Höhe von T€ 293,5 erhalten.

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen der Verbandsversammlungen, 162 Sitzungen insbesondere der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände stattgefunden.

Das **Honorar des Abschlussprüfers** beträgt inkl. Umsatzsteuer für Abschlussprüfungsleistungen T€ 3.

Beim ZV VRR sind keine **Mitarbeiter** tätig. Im Stellenplan sind fünf der VRR AöR zugewiesene Beamte und zwei nicht besetzte Stellen ausgewiesen.

**Ergebnisverwendungsvorschlag:**

Der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung vor, den Jahresüberschuss 2024 in Höhe von € 243.363,35 der Ausgleichrücklage zuzuführen.

Essen, 25. April 2025

Verbandsvorsteher

Anlage 1 zum Anhang

1

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,**  
Essen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>				
	Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
<b>I. <u>Sachanlagen</u></b>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.609,23	0,00	21.527,93	5.081,30
<b>II. <u>Finanzanlagen</u></b>				
<u>Beteiligungen</u>				
VRR AöR	3.582.705,90	0,00	0,00	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	0,00	0,00	47.710.000,00
	51.292.705,90	0,00	0,00	51.292.705,90
	<b>51.319.315,13</b>	<b>0,00</b>	<b>21.527,93</b>	<b>51.297.787,20</b>

Anlage 1 zum Anhang

2

<b>Abschreibungen</b>				<b>Buchwerte</b>	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
26.103,23	380,00	21.401,93	5.081,30	0,00	506,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.582.705,90	3.582.705,90
0,00	0,00	0,00	0,00	47.710.000,00	47.710.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	51.292.705,90	51.292.705,90
<b>26.103,23</b>	<b>380,00</b>	<b>21.401,93</b>	<b>5.081,30</b>	<b>51.292.705,90</b>	<b>51.293.211,90</b>

Anlage 2 zum Anhang

1

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen

Entwicklung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2024

	<b>Finanzierungsbeträge</b>			
	Stand am			Stand am
	01.01.2024	Zugänge	Abgänge	31.12.2024
	€	€	€	€
<b>Sachanlagen</b>				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.609,23	0,00	21.527,93	5.081,30
	<b>26.609,23</b>	<b>0,00</b>	<b>21.527,93</b>	<b>5.081,30</b>

Anlage 2 zum Anhang

2

<b>Auflösung</b>				<b>Buchwerte</b>	
Stand am 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2024	Stand am 31.12.2023
€	€	€	€	€	€
26.103,23	380,00	21.401,93	5.081,30	0,00	506,00
<b>26.103,23</b>	<b>380,00</b>	<b>21.401,93</b>	<b>5.081,30</b>	<b>0,00</b>	<b>506,00</b>

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

**I. Grundlagen**

Der ZV VRR verfolgt in Anlehnung an § 2 Absatz 3 ÖPNVG NRW das Ziel, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG NRW übertragen. In diesem Rahmen hat der ZV VRR darauf hinzuwirken, dass alle Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes hat der ZV VRR die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle, z. B. die Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen, zu prüfen und ggf. bereitzustellen.

Die Verbandsmitglieder haben dem ZV VRR gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig weitere Aufgaben übertragen.

Satzungsgemäß hat der ZV VRR seine Aufgaben auf die VRR AöR übertragen bzw. zur Durchführung übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Die VRR AöR hat die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Der ZV VRR hat im Jahr 2013 den Eigenbetrieb ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB) gegründet und die Überführung der wirtschaftlichen Betätigung „Beschaffung und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen und deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen gegen Entgelt“ in den Eigenbetrieb mit Wirkung zum 1. Januar 2013 beschlossen.

Im Jahr 2024 wurde in den Gremien des VRR und NVN die Vollintegration des NVN in den ZV VRR beschlossen.

Aus kommunalrechtlichen Gründen wurde ein Vertragspaket, bestehend aus mehreren Verträgen, insbesondere bezogen auf die

- Eingliederung nach § 22a GkG NRW
- konkrete Mitgliedschaft der Kreise Wesel und Kleve im Zweckverband VRR
- Tarifangleichung im Schülersegment und zwei Satzungsänderungen
- Satzung ZV VRR
- Satzung VRR AöR

unter der Bezeichnung „Grundlagenvereinbarung NVN“, verabschiedet.

Neben den aus rein juristischen Gründen erforderlichen Verträgen (Eingliederung, Aufgabenübertragung) sind zwei Verträge (Mitgliedschaftsvertrag: Vertrag über die Mitgliedschaft der Kreise Kleve und Wesel im ZV VRR, Tarifangleichungsvertrag: Vertrag über die Angleichung der Schulträgertarife) inhaltlich von Bedeutung.

Der Mitgliedschaftsvertrag regelt insbesondere die finanzielle Beteiligung der Kreise an Kosten des ZV im Wege der gesetzlich und satzungsrechtlich vorgesehenen Umlagen und die konkreten Mitgliedschaftsrechte der Vertreter der Kreise Kleve und Wesel in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.

Aus der Historie haben sich die Kosten für Schulwegfahrten im NVN (VGN) anders entwickelt als im VRR. Im NVN-Raum (ehemaliger VGN-Tarif) lagen von Beginn an die Tarife für freifahrtberechtigte Schüler wesentlich höher (z.B. 70,60 € VGN gegenüber 57,90 € im VRR, Tarif A, Stand 01.01.2025). Der VRR wird vor diesem Hintergrund den VRR-Verbundtarif stufenweise dergestalt anpassen, dass tarifrechtlich eine vollständige Gleichbehandlung der Schulträger im Gebiet des ZV VRR sichergestellt ist.

Die Vollintegration des NVN in den ZV VRR wird wirksam zum 01.01.2026.

## II. Wirtschaftsbericht

### 1. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR umfasste im Jahr 2024 die folgenden Bereiche:

- Eigenaufwand, insbesondere Gremienmanagement und Umlagenerhebung zur Finanzierung des Eigenaufwandes im VRR und
- ÖSPV-Finanzierung (Umlagenerhebung).

### 2. Wirtschaftsplanung 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 wurde von der Verbandsversammlung am 6. Dezember 2023 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2024 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 819 und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.209 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 390, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 46 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 6.590 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Im Bereich der SPNV-Finanzierung sind keine Erträge aus Umlagen und deren Weiterleitung geplant.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 868.724 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 6.444 geplant.

Der **Vermögensplan** 2024 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 5) aus, wobei 2 Stellen nicht besetzt sind.

### 3. Wirtschaftliche Lage

#### a) Ertragslage

Die wesentlichen Faktoren der Ertragslage 2024 im Vergleich zum Plan und dem Vorjahr stellen sich wie folgt dar:

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2024</u>	<u>Ist 2023</u>
	T€	T€	T€
<b>Erträge</b>			
Umlage der Verbandsmitglieder	6.934	6.934	6.934
Weitere Ertragsposten	819	716	731
	<u>7.753</u>	<u>7.650</u>	<u>7.665</u>
<b>Aufwendungen</b>			
Finanzierung VRR AöR	-6.590	-6.590	-6.590
Personalaufwendungen, Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung langfristiger Personalrückstellungen	-320	-387	-478
Weitere Aufwandsposten	-889	-430	-559
	<u>-7.799</u>	<u>-7.407</u>	<u>-7.627</u>
<b>Ergebnis Eigenaufwand</b>	<u><b>-46</b></u>	<u><b>243</b></u>	<u><b>38</b></u>

## Anlage 4

3

	<u>Plan 2024</u>	<u>Ist 2024</u>	<u>Ist 2023</u>
	T€	T€	T€
<b><u>ÖSPV-Finanzierung</u></b>			
Erträge	875.168	800.830	853.080
Aufwendungen	-875.168	-800.830	-853.080
<b>Ergebnis ÖSPV-Finanzierung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-46</b>	<b>243</b>	<b>38</b>

Im Vergleich zur Wirtschaftsplanung 2024 ergibt sich ein um T€289 verbessertes Jahresergebnis in Höhe von T€+243, das im Bereich Eigenaufwand erwirtschaftet wurde.

Wesentliche Abweichungen ergaben sich bei

- den weiteren Aufwandsposten aufgrund der um T€429 unterplanmäßigen Gremienaufwendungen, denen um T€222 unterplanmäßige weitere Ertragsposten aus der Weiterbelastung von Personal- und Gremienaufwendungen an die VRR AöR gegenüberstehen,
- den um T€54 überplanmäßigen Personalaufwendungen, insbesondere aus Beihilfen und
- den um T€119 überplanmäßigen Zinserträge, die in den sonstigen Ertragsposten berücksichtigt sind.

Die Umlagen der Verbandsmitglieder wurden planmäßig und unverändert zu Vorjahren zur Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€6.590 und zur Finanzierung des ZV VRR in Höhe von T€344 erhoben.

Die weiteren Ertragsposten beinhalten im Wesentlichen die Weiterbelastung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit an die VRR AöR und Erstattungen für Personalaufwendungen von der VRR AöR und dem Ministerium für Verkehr NRW sowie Zinserträge.

Die Personal- und Zinsaufwendungen betreffen die Auszahlungen und Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen und Bezüge für einen der VRR AöR zugewiesenen Beamten.

Die weiteren Aufwendungen berücksichtigen vor allem Gremien- und Verwaltungsaufwendungen.

Im Bereich ÖSPV-Finanzierung wird ein ausgeglichenes Ergebnis ausgewiesen. Erträgen aus der in der geänderten Umlagensatzung 2024 festgesetzten allgemeinen Verbandsumlage 2024 (brutto T€924.971) und der Ist-Abrechnungen der allgemeinen Verbandsumlage für 2023 (Differenzbetrag: T€-124.141; einschließlich der Dieselsonderumlage) stehen in gleicher Höhe Aufwendungen gegenüber.

### **b) Vermögens- und Finanzlage**

Die Vermögenslage des ZV VRR ist auf der Aktivseite wesentlich vom langfristig gebundenen Vermögen und den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite bestimmt. Die Bilanzsumme hat sich um T€2.914 insbesondere aufgrund der Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2023 erhöht.

Die Aktivseite ist vor allem durch die Finanzanlagen in Höhe von T€51.293 (= 74,8 % der Bilanzsumme, davon ZV VRR FaIn-EB: T€47.710, VRR AöR: T€3.583) und die Forderungen gegen Verbandsmitglieder in Höhe von T€12.720 (= 18,5 % der Bilanzsumme) geprägt. Die Passivseite ist wesentlich durch das Eigenkapital in Höhe von T€51.787 (= 75,5 % der Bilanzsumme) und die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von T€14.272 (= 20,8 % der Bilanzsumme) geprägt.

Die Forderungen gegen und Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern beinhalten im Wesentlichen den Spitzenausgleich der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage 2023.

Die Finanzlage ist solide. Der Zahlungsmittelbestand erhöht sich insgesamt um T€279 auf T€2.978 und beinhaltet den Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten.

### III. Prognosebericht

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 11. Dezember 2024 beschlossen.

Der **Erfolgsplan** 2025 sieht im Bereich Eigenaufwand eigene Erträge (ohne Umlagen) in Höhe von T€ 747 und Aufwendungen in Höhe von T€ 1.137 vor; damit ergibt sich ein nicht durch Erträge gedeckter Aufwandsüberhang in Höhe von T€ 390, der planmäßig durch eine Sonderumlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von T€ 344 und eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von T€ 46 gedeckt wird. Die planmäßige Finanzierung der VRR AöR in Höhe von T€ 5.930 erfolgt über die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR.

Im Bereich der SPNV-Finanzierung sind keine Erträge aus Umlagen und deren Weiterleitung geplant.

Der Bereich ÖSPV-Finanzierung ist im Erfolgsplan ausgeglichen ausgewiesen. Die allgemeine Verbandsumlage für kommunale Unternehmen ist auf Basis des Vorjahres in Höhe von T€ 914.789 und für nicht-kommunale Unternehmen in Höhe von T€ 10.182 geplant.

Der **Vermögensplan** 2025 weist Investitionen im Bereich Eigenaufwand mit T€ 2 und deren Finanzierung aus eigenen Mitteln aus.

Im **Stellenplan** werden 5 der VRR AöR zugewiesene Beamte (Vorjahr: 5) ausgewiesen, wobei 2 Stellen nicht besetzt sind.

### IV. Chancen- und Risikobericht

Der Aufgabencharakter, die Geschäftstätigkeit und die Finanzierung des ZV VRR bergen keine Risiken im Sinne einer Bestandsgefährdung. Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit des ZV VRR erfolgt über öffentliche Zuschüsse der Verbandsmitglieder.

Risiken können sich in Form unwirtschaftlichen Handelns und eingeschränkter Leistungsbereitschaft für die Aufgabenerfüllung ergeben. Entsprechende Informationssysteme sind vorhanden und werden im Rahmen des Controllings weiterentwickelt. Das Controlling liefert zeitnah entscheidungsorientierte Managementinformationen.

Das auf der Kosten- und Leistungsrechnung beruhende Controllingssystem dient als Grundlage für die kontinuierliche Soll-/Ist-Analyse und die darauf aufbauenden Abstimmungsgespräche zu den ermittelten Abweichungen.

Das Know-how des VRR-Geschäftes ist überwiegend IT-basiert und wird gegen unberechtigten Zugriff durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen geschützt. Der IT-Bestand wird intensiv betreut, gesichert, gespiegelt und gegen äußere und innere Einflüsse geschützt. Die Sicherheit im Bereich der IT-Struktur wird ständig überprüft und weiterentwickelt. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist gewährleistet.

#### SPNV-Finanzierung

Nicht gedeckte Ausgaben aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen, aus der Minderung der Erstattungsleistungen nach SGB IX, der Pauschale zur anteiligen Deckung der Vertriebsmehrkosten im Zusammenhang mit dem **Deutschlandticket** werden durch Zuwendungen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der **für das Jahr 2025 gesicherten auskömmlichen Finanzierung des SPNV-Etats** ergeben sich für 2025 für die SPNV-Finanzierung keine bestandsgefährdenden Risiken. Mittelfristig kommt es aber darauf an, dass weiterhin flächendeckend eine auskömmliche Finanzierung durch Bund und Länder im Zusammenspiel von Regionalisierungsmitteln und Fahrgeldeinnahmen, die wesentlich durch die Finanzierungsrahmenbedingungen des Deutschland-Tickets beeinflusst werden, dargestellt werden kann.

Aus der Marktentwicklung im SPNV und konkret auch aus aktuellen Vergabeverfahren zeichnet sich ein gegenüber der allgemeinen Preisentwicklung überproportional steigendes Kostenniveau für die Finanzierung des SPNV ab. Dies macht mittelfristig entsprechende zusätzliche Refinanzierungsmittel durch Bund

und Länder erforderlich, um das bestehende Leistungsniveau langfristig auszufinanzieren und eine weitere Ausweitung des Angebots im Sinne der Verkehrswende zu ermöglichen.

**Mögliche Insolvenzen von EVU** im VRR Verbundraum werden grundsätzlich als Risiko bewertet, haben sich in der Vergangenheit schon realisiert und sind auch in der konkreten Marktlage bei einzelnen Betreiber-EVUs nicht auszuschließen. Potenzielle Insolvenzen können zum einen Risiken für die Durchführung des operativen Fahrbetriebs in den möglicherweise betroffenen Netzen und zum anderen auch erhebliche zusätzliche Kostenbelastungen für die SPNV-Finanzierung mit sich bringen, da insbesondere ggf. notwendige kurzfristige Notvergaben an Nachfolgebetreiber, aber auch Anschlussvergaben von Verkehrsverträgen in der Regel deutlich über dem bisherigen Kostenniveau liegen.

Das Risikomanagement beobachtet diese Risiken, allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten der Aufgabenträger in solchen Situationen kurzfristige reagieren zu können eher begrenzt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Umgestaltung der Regiobahn in einen echten Inhouse-Betrieb des VRR sowie der strategischen Weiterentwicklung der Regiobahn (mehr Betriebsleistung und Erweiterung des Produktportfolios) kann im Bedarfsfalle auch eine Handlungsalternative gegenüber externen Notvergaben bestehen, bzw. geschaffen werden, um im Falle von etwaigen Insolvenzen den SPNV-Verkehrsbetrieb für die Kunden abzusichern.

### **SPNV-Fahrzeugfinanzierung**

Durch die **SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle** mit der möglichen Nutzung der Finanzierungsvorteile der öffentlichen Hand und dem Lebenszyklusansatz beim NRW-RRX-Modell wird der Wettbewerb im SPNV gestärkt und der Abschluss günstigerer Verträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ermöglicht. Es wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden. Dadurch werden mittel- und langfristig Finanzierungsrisiken für den SPNV verringert und Spielräume zur Ausgestaltung des SPNV geschaffen.

Die SPNV-Finanzierung erfolgt für langfristige Investitionen über langfristige Bankdarlehen, Eigenkapital aus Einlagen des ZV VRR und Zuwendungen. Aus dem Geschäftsmodell SPNV-Fahrzeugfinanzierung sind derzeit grundsätzlich keine bestandsgefährdeten Risiken erkennbar. Vielmehr wird als Chance angesehen, dass auch bei künftigen Ausschreibungen die SPNV-Fahrzeugfinanzierungsmodelle erfolgreich am Markt umgesetzt werden.

Im Falle einer **Insolvenz eines EVU** besteht durch die kurzfristige Bereitstellung von SPNV-Fahrzeugen, Werkstätten und technischen Anlagen durch den ZV VRR FaIn-EB die Chance, dass eine kurzfristige Notvergabe der Betriebsleistungen durch die Aufgabenträger möglich ist. Bei dem Verfügbarkeitsmodell ist durch die vertraglich festgelegte Verfügbarkeit und Instandhaltung der Fahrzeuge durch den Fahrzeughersteller auch im Falle eines EVU-Wechsels kein Kostenrisiko erkennbar. Im VRR-Finanzierungsmodell hingegen bestehen Risiken bezogen auf den Zustand der Fahrzeuge im Falle einer EVU-Insolvenz. Sollten die Fahrzeuge bei Rückgabe nicht in dem vertraglich vereinbarten Zustand sein, müssten diese entsprechend instandgesetzt werden. Sollten die vom EVU vorgelegten Bürgschaften und angesparten Mittel für die Hauptuntersuchungen und Revisionen der Fahrzeuge sowie der Risikorücklage in der Pacht zur Finanzierung dieser Kosten nicht ausreichen, entstehen unter gewissen Voraussetzungen Mehrkosten für den Fahrzeugeigentümer.

Risiken aus dem **Ukraine-Krieg** sind für die Fahrzeugbeschaffungen derzeit nicht erkennbar.

**Abweichung bei den geplanten Fahrzeuglieferungen für das NMN** ergeben sich seitens des Herstellers durch technische Anpassungen der Fahrzeuge. Im Jahr 2023 und im September 2024 wurden Vertragsanpassungen beschlossen, welche eine Lieferungsverschiebung der Fahrzeuge einiger Betriebsstufen regelt. Die Mehrkosten, die durch die Verschiebung der Betriebsaufnahmen bei dem künftigen Betreiber entstehen, werden vom Hersteller getragen. Ebenso trägt der Hersteller sämtliche Kosten, die sich aus der technischen Anpassung der Fahrzeuge ergeben.

Aufgrund der **Verzögerung bei der Fertigstellung der Strecken-Elektrifizierung** werden 10 Fahrzeuge für die S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz 2 voraussichtlich bis zum Jahr 2026 nicht auf der ursprünglich vorgesehenen Strecke der S28, sondern anderweitig eingesetzt. Da die Investitionsfinanzierung durch Eigenmittel erfolgte, ergeben sich keine Risiken durch nicht gedeckte Auszahlungen für Zinsen und Tilgung von Bankdarlehen.

In dem letzten bereits abgeschlossen Verfahren sowie in derzeit laufenden Verfahren mit einer Fahrzeugfinanzierung haben die Hersteller im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Herstellungszeitraum auf eine

**Preisfortschreibung des Fahrzeuglieferungspreis** bestanden. Der endgültige Fahrzeuglieferungspreis ist in diesem Fall bei Zuschlagserteilung nicht bekannt, da ein Großteil der Zahlungen nach einem vorgegebenen Index bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt fortgeschrieben wird. Für die Höhe der Preisfortschreibung sind zu einem späteren Zeitpunkt Finanzierungen sicherzustellen, die durch die Pachterträge refinanziert werden.

Weitere wesentliche, die künftige Entwicklung des ZV VRR beeinträchtigende oder bestandsgefährdende Risiken sind zurzeit nicht erkennbar.

Essen, 25. April 2025

Verbandsvorsteher

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen,

### ***Prüfungsurteile***

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### ***Grundlage für die Prüfungsurteile***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### ***Verantwortung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und der Satzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Essen, 25. April 2025

Märkische Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Karl-Heinz Berten  
Wirtschaftsprüfer



Hans-Henning Schäfer  
Wirtschaftsprüfer

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER POSTEN DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024 SOWIE DER POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2024**

**Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz**

**AKTIVA**

<b>A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u></b>	€	51.292.705,90
31.12.2023	€	51.293.211,90

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang). Dieser wurde aus der Anlagenbuchhaltung entwickelt. Zu den angewandten Bewertungsmethoden verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wird nachfolgend dargestellt.

<b>I. <u>Sachanlagen</u></b>	€	0,00
31.12.2023	€	506,00

<b><u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u></b>	€	0,00
31.12.2023	€	506,00

Entwicklung der Nettowerte:	€	
Stand am 01.01.2024		506,00
- Abgänge		126,00
- Abschreibungen		380,00
Stand am 31.12.2024		0,00

Es handelt sich um Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die Büroausstattung der im Rathaus Essen genutzten Räume. Die Abschreibungen werden entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

<b>II. <u>Finanzanlagen</u></b>	€	51.292.705,90
31.12.2023	€	51.292.705,90

<b><u>Beteiligungen</u></b>	€	51.292.705,90
31.12.2023	€	51.292.705,90

Zusammensetzung:	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
VRR AöR	3.582.705,90	3.582.705,90
ZV VRR FaIn-EB	47.710.000,00	47.710.000,00
	51.292.705,90	51.292.705,90

Anlage 6

2

Die Beteiligung an der **VRR AöR** ist mit dem buchmäßigen Eigenkapital der VRR AöR und der VRR GmbH zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanz-Stichtages 1. Januar 2006 angesetzt. Im Geschäftsjahr 2006 hat die VRR GmbH ihren Geschäftsbetrieb mit allen Vermögenswerten und Schulden im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge auf die VRR AöR übertragen. Entsprechend hat der ZV VRR den bisherigen Beteiligungsbuchwert der Anteile an der VRR GmbH auf seine Beteiligung an der VRR AöR übertragen.

Der Beteiligungswert für den im Jahr 2013 gegründeten **ZV VRR Faln-EB** ergibt sich wie folgt:

	€	
Stammkapital lt. Eröffnungsbilanz des ZV VRR Faln-EB zum 1. Januar 2013	500.000,00	
Eigenkapitalzuführung gemäß Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 (Werkstattgrundstück)	15.500.000,00	
Eigenkapitalzuführung 2015 für RRX-Fahrzeuge	<u>31.710.000,00</u>	
	<u><u>47.710.000,00</u></u>	

**B. UMLAUFVERMÖGEN**

	€	<u>17.284.805,77</u>
31.12.2023	€	14.370.664,80

**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	€	<u>14.307.108,04</u>
31.12.2023	€	11.671.428,87

**1. Forderungen gegen Verbandsmitglieder**

	€	<u>12.720.381,20</u>
31.12.2023	€	11.589.943,76

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€
Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage, Dieselsonderumlage 2023/2022	12.718.681,30	11.588.415,00
Zinsabrechnung für verspätete Umlagenzahlungen	<u>1.699,90</u>	<u>1.528,76</u>
	<u><u>12.720.381,20</u></u>	<u><u>11.589.943,76</u></u>

Den Forderungen aus der Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage zur Finanzierung des ÖSPV stehen Verbindlichkeiten auf der Passivseite gegenüber.

**2. Forderungen gegen VRR AöR und Faln-EB**

	€	<u>765,87</u>
31.12.2023	€	54.266,27

Es handelt sich um an den ZV VRR Faln-EB weiterbelastete Aufwendungen zum 31.12.2024.

Anlage 6

3

**3. Sonstige Vermögensgegenstände**

	€	1.585.960,97
31.12.2023	€	27.218,84

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€

Forderungen gegen die BVR GmbH  
aus der Ist-Abrechnung der Umlagen 2023  
Personalkostenerstattung vom Land NRW

	1.553.180,00	298,00
	<u>32.780,97</u>	<u>26.920,84</u>
	<u>1.585.960,97</u>	<u>27.218,84</u>

**II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

	€	2.977.697,73
31.12.2023	€	2.699.235,93

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€

Kassenbestand  
Hypo Vereinsbank  
Sparkasse Gelsenkirchen  
Deutsche Bank  
Commerzbank

	471,49	106,23
	2.001.221,19	2.004.306,93
	975.497,56	694.202,48
	215,00	215,00
	<u>292,49</u>	<u>405,29</u>
	<u>2.977.697,73</u>	<u>2.699.235,93</u>

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind durch Saldenmitteilungen der Institute zum Bilanzstichtag nachgewiesen.

**PASSIVA**

<b>A. <u>EIGENKAPITAL</u></b>	€ 51.787.150,70
31.12.2023	€ 51.543.787,35

<b>I. <u>Rücklagen</u></b>	€ 51.543.787,35
31.12.2023	€ 51.506.086,18

<b>1. <u>Allgemeine Rücklage</u></b>	€ 3.558.569,52
31.12.2023	€ 3.558.569,52

Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Reinvermögen (Vermögen abzüglich Schulden) nach Abzug der Ausgleichsrücklage und der zwischenzeitlich aufgelösten zweckgebundenen Sonderrücklage zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006.

<b>2. <u>Ausgleichsrücklage</u></b>	€ 775.217,83
31.12.2023	€ 737.516,66

Entwicklung:	€
Stand am 01.01.2024	737.516,66
Einstellung in die Rücklagen (Jahresüberschuss 2023 gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.06.2024)	<u>37.701,17</u>
Stand am 31.12.2024	<u><u>775.217,83</u></u>

In der Bilanz ist entsprechend § 19 a GkG eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall Fehlbeträge zu decken.

<b>3. <u>Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung</u></b>	€ 31.710.000,00
31.12.2023	€ 31.710.000,00

Die Rücklage für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung beinhaltet die Zuwendungen des Landes NRW auf Basis des § 14 ÖPNVG zur Finanzierung der RRX-Fahrzeuge aus dem Jahr 2015. Die Mittel wurden an den ZV VRR Faln-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Fahrzeugfinanzierung um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2015 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR Faln-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. III. berücksichtigt.

Anlage 6

5

<b>4. <u>Rücklage für SPNV-Infrastruktur</u></b>	€ 15.500.000,00
31.12.2023	€ 15.500.000,00

Die Einstellung in die Rücklage für die SPNV-Infrastruktur erfolgte im Zusammenhang mit dem Werkstattgrundstück gemäß den Gremienbeschlüssen vom 21. Februar 2014 in Höhe von insgesamt T€ 15.500. Die Mittel wurden an den ZV VRR FaIn-EB weitergeleitet. Es handelt sich damit bei der Rücklage für SPNV-Infrastruktur um eine zweckgebundene, verwendete Rücklage. Korrespondierend wurde im Jahr 2013 die Erhöhung des Beteiligungswertes für den ZV VRR FaIn-EB unter dem Bilanzposten Aktiva A. II. berücksichtigt.

<b>II. <u>Bilanzgewinn</u></b>	€ 243.363,35
31.12.2023	€ 37.701,17

Es handelt sich um den Jahresüberschuss 2024, der entsprechend dem Ergebnisverwendungsvorschlag des Vorstandsvorstehers und den Regelungen des GkG der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll.

<b>B. <u>SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE</u></b>	€ 0,00
31.12.2023	€ 506,00

Entwicklung:	€
Stand am 01.01.2024	506,00
- Auflösung für Abschreibung	380,00
- Auflösung für Abgang	126,00
Stand am 31.12.2024	0,00

Es handelt sich um die für die Finanzierung der Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) verwendeten Investitionszuschüsse. Der Sonderposten wird erfolgswirksam entsprechend der Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens aufgelöst.

Die Zusammensetzung und Entwicklung ist in der Anlage 2 zum Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Anlage 6

6

<b>C. <u>RÜCKSTELLUNGEN</u></b>	€	2.279.647,00
31.12.2023	€	<u>2.247.910,50</u>

<b>1. <u>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</u></b>	€	2.268.657,00
31.12.2023	€	<u>2.182.910,00</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2024	Verbrauch	Zuführung	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
Pensionsverpflichtungen	1.884.377,00	109.655,76	169.717,76	1.944.439,00
Beihilfeverpflichtungen	298.533,00	73.673,06	99.358,06	324.218,00
	<u>2.182.910,00</u>	<u>183.328,82</u>	<u>269.075,82</u>	<u>2.268.657,00</u>

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** bestehen für die Versorgungszusagen an zwei pensionierte und einem der VRR AöR zugewiesenen Beamten. Die Pensionsrückstellungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO NRW i.V.m. § 37 I KomHVO NRW und der Heubeck-Richttafeln 2018 G berechnet. Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellung betragen € 96.742,00.

Die **Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen** betrifft die Verpflichtung, zukünftig Krankheitsbeihilfen für die Beamten sowie deren Ehegatten zu gewähren. Basis ist ein versicherungsmathematisches Gutachten zum Bilanzstichtag, dem die Richttafeln 2018 G von Dr. K. Heubeck, Köln, und ein Rechnungszins von 5 % p.a. gemäß § 22 III EigVO NRW i.V.m. § 37 I KomHVO NRW zugrunde liegen. Die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung der Rückstellungen betragen € 16.183,00.

<b>2. <u>Sonstige Rückstellungen</u></b>	€	10.990,00
31.12.2023	€	<u>65.000,50</u>

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2024	Verbrauch (V) Auflösung (A)	Zuführung	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€
Ausstehende Rechnungen	58.300,50	45.926,99 (V) 12.373,51 (A)	6.200,00	6.200,00
Jahresabschluss, Veröffentlichungen	6.700,00	4.480,18 (V) 2.219,82 (A)	4.790,00	4.790,00
	<u>65.000,50</u>	<u>50.407,17 (V) 14.593,33 (A)</u>	<u>10.990,00</u>	<u>10.990,00</u>

Anlage 6

7

<b>D. <u>VERBINDLICHKEITEN</u></b>	€	<u>14.510.713,97</u>
31.12.2023	€	<u>11.871.672,85</u>

<b>1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u></b>	€	<u>110.882,28</u>
31.12.2023	€	<u>115.567,04</u>

<b>2. <u>Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern</u></b>	€	<u>14.271.861,00</u>
31.12.2023	€	<u>11.701.222,00</u>

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€

Ist-Abrechnung der allgemeinen Verbandsumlage,	14.271.861,00	11.588.713,00
Dieselsonderumlage 2023/2022		
Überzahlungen	<u>0,00</u>	<u>112.509,00</u>
	<u>14.271.861,00</u>	<u>11.701.222,00</u>

<b>3. <u>Verbindlichkeiten gegenüber VRR AöR</u></b>	€	<u>73.086,88</u>
31.12.2023	€	<u>0,00</u>

<b>4. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u></b>	€	<u>54.883,81</u>
31.12.2023	€	<u>54.883,81</u>

Zusammensetzung:	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	€	€

Noch nicht verbrauchter Investitionszuschuss	<u>54.883,81</u>	<u>54.883,81</u>
	<u>54.883,81</u>	<u>54.883,81</u>

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****Bereich Eigenaufwand VRR**

<b>1. <u>Erträge aus Umlagen der Zweckverbandsmitglieder</u></b>	€	6.934.000,00
	2023 €	6.934.000,00

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
a) Umlage zur Finanzierung der VRR AöR	6.590.000,00	6.590.000,00
b) Umlage zur Finanzierung des ZV VRR	<u>344.000,00</u>	<u>344.000,00</u>
	<u>6.934.000,00</u>	<u>6.934.000,00</u>

Die Umlagen zur Finanzierung der VRR AöR und des ZV VRR wurden planmäßig von den Mitgliedern erhoben.

<b>2. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u></b>	€	567.122,77
	2023 €	685.928,25

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit durch die VRR AöR	318.620,98	473.458,14
Weiterbelastung von Personalaufwand an		
- das Ministerium für Verkehr NRW	124.011,94	113.100,95
- die VRR AöR	104.177,16	95.308,13
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen <sup>1)</sup>	14.593,33	385,64
Erstattung für Bewirtung	1.384,00	1.922,62
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	506,00	1.752,77
Übrige	<u>3.829,36</u>	<u>0,00</u>
	<u>567.122,77</u>	<u>685.928,25</u>

<sup>1)</sup> vgl. Passiva C.2

<b>3. <u>Personalaufwand</u></b>	€	273.929,25
	2023 €	356.957,38

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
a) Löhne und Gehälter	76.092,16	17.209,13
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung	<u>197.837,09</u>	<u>339.748,25</u>
	<u>273.929,25</u>	<u>356.957,38</u>

Anlage 6

9

<b>4. <u>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u></b>		€	380,00
	2023	€	1.752,77

vgl. Anlage 1 zum Anhang, Anlagenspiegel

<b>5. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u></b>		€	430.013,50
	2023	€	557.518,26

Zusammensetzung:		<u>2024</u>	<u>2023</u>
		€	€
Aufwendungen für Gremien		329.514,12	433.902,85
Aufwendungen für die Fraktionen		47.507,14	46.556,43
Versicherungen		22.779,89	13.755,54
Raummiete (Rathaus Essen)		10.480,72	25.000,00
Rechts-, Beratungs- und Jahresabschlusskosten		8.381,00	11.250,39
Sonstige Verwaltungskosten		11.350,63	27.053,05
		<u>430.013,50</u>	<u>557.518,26</u>

<b>6. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u></b>		€	149.488,33
	2023	€	44.966,49

Zusammensetzung:		<u>2024</u>	<u>2023</u>
		€	€
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten		147.788,43	43.453,88
Zinserträge für verspätete Umlagenzahlungen		1.699,90	1.512,61
		<u>149.488,33</u>	<u>44.966,49</u>

<b>7. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u></b>		€	112.925,00
	2023	€	120.965,16

Es handelt sich um die Beträge aus der Aufzinsung der langfristigen Pensions- und Beihilferückstellungen.

<b>8. <u>Aufwendungen aus der Finanzierung der VRR AöR</u></b>		€	6.590.000,00
	2023	€	6.590.000,00

Die von den ZV-Mitgliedern planmäßig erhobene Umlage zur Finanzierung der VRR-AöR in Höhe von T€ 6.590 wurde an die VRR AöR weitergeleitet.

<b>9. <u>Ergebnis nach Steuern</u></b>		€	243.363,35
	2023	€	37.701,17

<b>Ergebnis Bereich Eigenaufwand VRR</b>		€	243.363,35
	2023	€	37.701,17

Anlage 6

10

**Bereich ÖSPV-Finanzierung**

**10. Erträge aus der Umlagen der Zweckverbandmitglieder** € 800.829.624,00  
2023 € 853.079.610,00

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2024/2023	914.789.000,00	868.724.000,00
Ist-Abrechnung 2023/2022	<u>-122.588.000,00</u>	<u>-23.620.000,00</u>
	<u>792.201.000,00</u>	<u>845.104.000,00</u>
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2024/2023	10.181.804,00	6.444.183,00
Dieselsonderumlage für BVR	0,00	1.531.725,00
Ist-Abrechnung 2023/2022	<u>-65.221,00</u>	<u>-298,00</u>
Ist-Abrechnung Dieselsonderumlage 2023	<u>-1.487.959,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.628.624,00</u>	<u>7.975.610,00</u>
	<u>800.829.624,00</u>	<u>853.079.610,00</u>

**11. Aufwendungen aus der Weiterleitung von Umlagen** € 800.829.624,00  
2023 € 853.079.610,00

Zusammensetzung:	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	€	€
<u>Allgemeine Verbandsumlage (kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2024/2023	914.789.000,00	868.724.000,00
Ist-Abrechnung 2023/2022	<u>-122.588.000,00</u>	<u>-23.620.000,00</u>
	<u>792.201.000,00</u>	<u>845.104.000,00</u>
<u>Allgemeine Verbandsumlage (nicht-kommunale Unternehmen)</u>		
Umlage lt. Umlagensatzung 2024/2023	10.181.804,00	6.444.183,00
Dieselsonderumlage für BVR	0,00	1.531.725,00
Ist-Abrechnung 2023/2022	<u>-65.221,00</u>	<u>-298,00</u>
Ist-Abrechnung Dieselsonderumlage 2023	<u>-1.487.959,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.628.624,00</u>	<u>7.975.610,00</u>
	<u>800.829.624,00</u>	<u>853.079.610,00</u>

**Ergebnis Bereich ÖSPV-Finanzierung** € 0,00  
2023 € 0,00

**12. Jahresüberschuss** € 243.363,35  
2023 € 37.701,17

**13. Gewinnvortrag** € 37.701,17  
2023 € 136.564,20

Anlage 6

11

**14. Einstellung in die Rücklagen**

	€	37.701,17
2023	€	136.564,20

2023

€

- gemäß Beschluss der Verbandsversammlung:  
Zuführung des Jahresüberschusses 2023 in die Ausgleichsrücklage  
Bereich Eigenaufwand

37.701,17

**15. Bilanzgewinn**

	€	243.363,35
2023	€	37.701,17

## **RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN IM JAHR 2024**

### **A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Die Förderung des öffentlichen Schienen- und Personennahverkehrs (SPNV bzw. ÖPNV) erfolgt nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (nachfolgend auch ÖPNVG). Das ÖPNVG hat die Gewährleistung einer angemessenen Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zum Ziel.

Durch eine koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife soll die Attraktivität des ÖPNV durch die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden gesteigert werden. Zu den Aufgabenträgern zählen neben Kreisen und kreisfreien Städten auch die Zweckverbände als überörtliche Zusammenschlüsse von Kreisen und kreisfreien Städten.

Das Gesetz regelt insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen und Zuwendungen des Landes in Form von Zuwendungen und Pauschalen.

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) regelt die gemeinsame Zusammenarbeit von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Zweckverbänden. Soweit nicht das GkG oder die Verbandsatzung besondere Vorschriften treffen, sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sinngemäß anzuwenden.

### **B. SATZUNG UND ORGANE**

Die zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 geltende Satzung wurde letztmalig mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 geändert.

Zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr bilden nachfolgend aufgeführte **Mitglieder** einen Zweckverband nach dem GkG:

- die Stadt Bochum
- die Stadt Bottrop
- die Stadt Dortmund
- die Stadt Düsseldorf
- die Stadt Duisburg
- der Ennepe-Ruhr-Kreis
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Stadt Hagen
- die Stadt Herne
- die Stadt Krefeld
- der Kreis Mettmann

- die Stadt Monheim am Rhein
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- der Rhein-Kreis Neuss
- die Stadt Neuss
- die Stadt Oberhausen
- der Kreis Recklinghausen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen
- der Kreis Viersen
- die Stadt Viersen
- die Stadt Wuppertal

Die Verbandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Satz 2 der Zweckverbandssatzung (nachfolgend ZVS) unberührt.

Der ZV führt den **Namen** „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“.

**Sitz** des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (nachfolgend ZV VRR) ist Essen.

Der Zweckverband führt ein **Dienstsiegel**.

Gemäß § 4 ZVS verfolgt der ZV VRR in Anlehnung an § 2 Abs. 3 ÖPNVG das **Ziel**, eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch den ÖPNV zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit des Landes, des Zweckverbandes, der Aufgabenträger, der Verbandsmitglieder und der Verkehrsunternehmen des ÖPNV in Verkehrsverbänden sowie die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit dem NVN ist mit dem Ziel weiterzuentwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes, durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife, durch eine koordinierte Fahrgastinformation unter Berücksichtigung von Menschen mit Hör- und Sehbehinderung sowie durch einheitliche Qualitätsstandards die Attraktivität des ÖPNV zu steigern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Kooperationsraum tätigen Verkehrsunternehmen.

Der Zweckverband und die Verbandsmitglieder als Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007 bieten integrierte öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß Art. 2 Buchstabe m) VO (EG) Nr. 1370/2007 an. Kreisangehörige Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im VRR-Verbandsgebiet können der Gruppe von Behörden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung beitreten.

Im Falle der Durchführung wettbewerblicher Verfahren zur Vergabe von ÖSPV-Leistungen im Verbandsgebiet hat das Verbandsmitglied den Zweckverband zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der satzungs- und beihilferechtlichen Vorschriften. Der Zweckverband und die am wettbewerblichen Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder bzw. Aufgabenträger schließen die erforderlichen Vereinbarungen ab.

Als **Aufgaben** wurden dem ZV gemäß § 5 Abs. 1 ZVS die „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG vom 7. März 1995 übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Abs. 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden. Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigen Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggf. bereitzustellen.

Weiterhin werden in § 5 Abs. 2 ZVS dem ZV freiwillig folgende weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern gemäß § 5 Abs. 3a ÖPNVG übertragen:

1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Verkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz auf der Basis von Art. 8 Abs. 2 bzw. Art. 3 und 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS.  
Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 der ZVS. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.
- 3.a) die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.
4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.
5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG)

1370/2007 sowie der Erlass von Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG.
7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.
8. Bekanntmachung des Gesamtberichtes nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeiten nach Nr. 1.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 3 ZVS die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ZVS ganz oder teilweise rückgängig machen.

Die Verbandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 4 ZVS weitere Aufgaben auf den ZV VRR übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG). Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den ZV übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Der Zweckverband kann gemäß § 5 Abs. 5 ZVS von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischem und betriebswirtschaftlichem Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird. Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.

Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 ZVS weiter.

Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 ZVS (SPNV-Fahrzeugfinanzierung) hat der Zweckverband einen Eigenbetrieb errichtet.

Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 5a Abs. 1 ZVS dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhaltes von Vorabbenachrichtigungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbenachrichtigungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Benachrichtigung,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Absätze 2 und 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.

Die jeweils beteiligten Verbandsmitglieder bleiben im Innenverhältnis zum Zweckverband bei Direktvergaben gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 verantwortlich und zuständig für die Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben zur rechtswirksamen Durchführung einer Direktvergabe.

Jedes Verbandsmitglied kann die Übertragung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den Zweckverband (Abs. 1) nur vollumfänglich rückgängig machen. § 21 ZVS gilt entsprechend.

Vor dem Erlass der Bescheide gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1c ZVS hat der Zweckverband das Vorliegen der Voraussetzungen einer Selbsterbringung oder einer Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 festzustellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ZVS i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 GkG obliegt dem ZV VRR die **Verwaltung** seiner eigenen Angelegenheiten. Diese umfassen

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gemäß § 18 Abs. 3 GkG in Verbindung mit §§ 9 ff Eigenbetriebsverordnung, insbesondere die Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Buchführung und Kostenrechnung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses,
2. das Finanzmanagement des Zweckverbandes, insbesondere die Festsetzung und Erhebung von Umlagen und die Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Verbandsmitgliedern,
3. die personelle Besetzung der Organe der VRR AöR nach Maßgabe dieser Satzung,
4. die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen und Beschlussfassungen der Versammlungen,

5. die Dienstherreneigenschaft für die Beamten des ZV VRR, insbesondere die Wahrnehmung der dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten.

Auf die **Wirtschaftsführung** und das **Rechnungswesen** des ZV VRR finden die Vorschriften der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politischer Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung- EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.

Der Zweckverband **überträgt gemäß § 7 Abs. 1 ZVS seine Aufgaben** gemäß § 5 Abs. 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 mandatierend auf die VRR AöR. Die Zuständigkeiten des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Der Zweckverband überträgt gemäß § 7 Abs. 2 ZVS seine Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 mandatierend auf die VRR AöR.

**Organe des Zweckverbandes** sind:

- die Verbandsversammlung,
- der/die Verbandsvorsteher/in.

Die **Verbandsversammlung** ist die Vertretungskörperschaft des Zweckverbandes und besteht gemäß § 9 ZVS aus den Vertretern/innen der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet für die Dauer einer Wahlperiode wenigstens eine Vertreterin/einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Vertreter/innen werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen. Die Anzahl der Vertreter/innen eines jeden Verbandsmitgliedes ist abhängig von der jeweiligen Einwohnerzahl.

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen.

Gemäß § 10 der ZVS beschließt die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des ZV VRR nach § 6 ZVS, soweit nicht das GkG oder aufgrund der ZVS der Verbandsvorsteher zuständig ist.

Insbesondere folgende Angelegenheiten sind nicht übertragbar:

1. die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Vertreter/innen des ZV VRR in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,

3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 der AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO,
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) bis e) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Abs. 5 GO,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR und den Fällen des § 114a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO,
7. die Änderungen der Satzungen
  - a. des Zweckverbandes
  - b. des Eigenbetriebs und
  - c. der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des ZV VRR,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114a Abs. 7 Satz 6 GO i. V. m. § 20 Abs. 4 AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 GO.

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sind insbesondere das Verfahren, die Ladungsfristen, die Form der Einberufung sowie die Geheimhaltung zu regeln.

Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat grundsätzlich eine Stimme; bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.

Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 ZVS in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Im Übrigen gilt § 49 GO entsprechend. § 13 Abs. 2 der ZVS enthält einen Katalog von Beschlüssen, für die eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich ist. Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Entscheidungen der Verbandsversammlung können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch im Wege eines Umlaufbeschlusses getroffen werden.

Die Verbandsversammlung bildet gemäß § 13a ZVS einen **Finanzausschuss**. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Fall der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 7 b, 8, 9 und 11 ZVS.

Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.

Die Verbandsversammlung wählt den/die **Verbandsvorsteher/in** und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes.

Der/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der/die Verbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den ZV VRR gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplanes festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin.

**Wirtschaftsjahr** ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes **Entschädigungen** nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 GkG, der Regelungen der ZVS (§§ 15 ff. ZVS), der VRR-Entschädigungssatzung und ggfls. in entsprechender Anwendung der EntschVO geleistet.

Beim ZV VRR sind **keine hauptamtlichen Dienstkräfte** tätig. Der ZV VRR wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen und die durch Personalübergang gemäß § 15a ÖPNVG auf den ZV VRR übergeleiteten Beamten/Beamtinnen der VRR AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Die Regelungen der beim ZV VRR verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VRR AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen liegt in der Zuständigkeit des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin.

Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VRR AöR werden die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom ZV VRR übernommen. Im Fall der Auflösung des ZV VRR oder der wesentlichen Änderung der Aufgaben werden seine Dienstkräfte sowie die Dienstkräfte der VRR AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern auf der Grundlage des Verhältnisses ihrer Einwohnerzahl übernommen.

## C. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

### I. Verbandsumlage

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG. Die Verbandsumlage besteht aus

- a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (**Allgemeine Umlage**) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c, 20 ZVS,
- b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (**SPNV-Umlage**) nach Maßgabe des § 17 ZVS,
- c) einer **Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes** (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 ZVS und
- d) einer **Umlage zur Finanzierung der VRR AöR** (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23 ZVS.

### II. Finanzierung des SPNV

Der SPNV im Gebiet des Zweckverbandes wird gemäß § 17 der ZVS finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:

- die im SPNV erzielten bzw. dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate,
- Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger,
- eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).

Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des ZV VRR als Teil des Kooperationsraumes A gewährt.

Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossenen Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte).

Der ZV VRR wirkt insbesondere durch die Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW und auf das Verbandsgebiet des ZV VRR entfallenden Einnahmen der EVU zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes ausreichen.

Der ZV VRR kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der ZV VRR kann hierzu - sofern erforderlich - nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung

des SPNV zur Verfügung stellen zu können. Ab dem Jahr 2020 ist keine Erhebung einer SPNV-Umlage vorgesehen.

Der ZV VRR hat gemäß § 7 Abs. 1 ZVS seine Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des SPNV“ auf die VRR AöR übertragen. Die Zuständigkeit des ZV VRR für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt. Durch vertragliche Vereinbarungen hat die VRR AöR die Aufgaben „Fahrzeugbeschaffung und Finanzierung“ für die entsprechenden Projekte auf den ZV VRR zurück übertragen. Die Betätigung des Zweckverbandes VRR als Käufer, Eigentümer, Bruchteilseigentümer und Verpächter von SPNV-Fahrzeugen einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben in Bezug auf das technische und betriebswirtschaftliche Controlling dieser Fahrzeuge wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Eigenbetrieb im ZV VRR FaIn-EB geführt.

### **III. Finanzierung des ÖSPV**

Der ZV VRR ist gemäß § 18 Abs. 1 ZVS zuständig für die Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ZVS.

Der ZV VRR trägt die Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied zum Ausgleich der

1. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz und/oder der
  2. gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur
- mit denen die Betreiber betraut sind, unter Verwendung eigener Mittel.

Finanzierungsbeiträge, die zu einer beihilferechtlichen Überkompensation führen oder die Regeln des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht einhalten, sind zurückzufordern.

Die Höhe der Finanzierungsbeiträge je Verbandsmitglied

- a) für die durch Rats- oder Kreistagsbeschluss, Nahverkehrsplan oder auf sonstige Weise durch den Aufgabenträger definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und/oder
- b) für die von den Aufgabenträgern vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge nach der VO (EG) Nr. 1370/2007

ist im Verbundetat festzusetzen.

Einzelheiten zur Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen regelt die VRR-Finanzierungsrichtlinie.

Der Zweckverband erhebt nach § 19 ZVS von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage.

Die derzeitige Höhe der allgemeinen Umlage je Verbandsmitglied ist festgesetzt auf der Grundlage des Verbundetats 2003, fortgeschrieben durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Dezember 2004 zum Verbundetat 2005 sowie zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR vom 19. März 2009 zum Verbundetat 2009.

Der Anteil des einzelnen Verbandsmitgliedes an der allgemeinen Verbandsumlage je Verbandsmitglied wird auf der Grundlage des Verbundetats festgesetzt.

Die im jeweiligen Verbundetat festgesetzten Finanzierungsbeträge werden jedem Verbandsmitglied mitgeteilt und als Anlage 10 der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie veröffentlicht. Änderungen der einzelnen in Anlage 10 der VRR-Finanzierungsrichtlinie genannten Beträge sind nach Maßgabe des § 19a ZVS möglich.

Die durch die allgemeine Umlage aufgebrachten Mittel werden nach Maßgabe des Verbundetats denjenigen Betreibern öffentlicher Personenverkehrsdienste und/oder Infrastrukturbetreibern zugewiesen, die mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie betraut sind.

Bei kommunalen Verbundunternehmen wird der auf ihn entfallende anteilige Finanzierungsbetrag an das Eigentümer-Verbandsmitglied weitergeleitet. Ansprüche mitbedienter Verbandsmitglieder werden hierbei berücksichtigt (Spitzenausgleich).

Das Eigentümer-Verbandsmitglied trägt Sorge, dass die Mittel ihrer Zweckbindung entsprechend den Unternehmen zugeführt und zweckentsprechend verwendet werden und nicht zweckentsprechend verwendete oder beihilferechtlich überzahlte Finanzierungsbeträge in der Höhe, wie sie von der VRR AöR festgestellt wurden, zurückgeführt werden.

Der Zweckverband führt zahlungsmäßig nur einen „Spitzenausgleich“ durch. Es wird jeweils nur der Differenzbetrag zwischen Verbandsumlage und dem Anspruch des Unternehmens angefordert bzw. gezahlt. Anspruchsberechtigte und Verpflichtete aus der allgemeinen Verbandsumlage sind die Zweckverbandmitglieder und nicht-kommunalen Verkehrsunternehmen.

#### **IV. Finanzierung des Eigenaufwandes des ZV VRR**

Der Eigenaufwand des ZV VRR ist in einer gesonderten Eigenaufwandsumlage aufzubringen (§ 22 ZVS). Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Zweckverbands-Mitgliedskommunen aufgrund der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

## **V. Finanzierung der VRR AöR**

Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des ZV VRR werden vom ZV VRR ausgeglichen. Hierzu leitet der ZV VRR bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen (SPNV-Umlage und Allgemeine Verbandsumlage) oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.

Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder Umlagen gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom ZV VRR durch Einlagen ausgeglichen.

Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der ZV VRR auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Die Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR wird auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung ermittelt und festgesetzt.

## **VI. Finanzierung des ZV VRR Faln-EB**

Entsprechend der Satzung des ZV VRR Faln-EB ergibt sich die Finanzierung des Eigenbetriebes aus dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO).

Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage.

Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

## D. WICHTIGE VERTRÄGE

### Sonstige Vereinbarungen

Der ZV VRR hat mit der Stadt Essen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung in Bezug auf die Bereitstellung von Büroräumen einschließlich Einrichtung und Ausstattung und die Nutzung der Sitzungsräume im Essener Rathaus geschlossen.

Im Jahr 2008 hat der ZV VRR mit der Stadt Essen eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Personalübergang eines bis 31. August 2009 beurlaubten Beamten geschlossen. Im Jahr 2019 wurde eine Ergänzung zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der Stadt Essen getroffen. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Personalkosten- und Beihilfeabrechnung durch die Stadt Essen.

## E. BETEILIGUNGEN

### I. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, Essen

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 28. September 2004 die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 1 und 2 der GO sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des GkG zum 28. September 2004 errichtet.

Das Unternehmen führt den **Namen** „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR)“ und ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts i. S. der § 114a GO, § 1 KUV.

Der **Sitz** der VRR AöR ist Essen. Das **Stammkapital** beträgt nach § 30 Abs. 1 der Satzung € 2.525.000,00.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** der VRR AöR sind:

- der Verwaltungsrat,
- der Vorstand,
- der Vergabeausschuss,
- der Ausschuss für Investitionen und Finanzen,
- der Ausschuss für Tarif und Marketing,
- der Ausschuss für Verkehr und Planung,
- der Unternehmensbeirat.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114a GO und der KUV.

Entsprechend § 9 KUV stellt der ZV VRR durch ausreichende Finanzausstattung sicher, dass die VRR AöR ihre Aufgaben erfüllen kann.

Die Finanzierung der VRR AöR erfolgt im Wesentlichen über öffentliche Fördermittel und Einzahlungen des Gesellschafters ZV VRR in die Kapitalrücklage.

## **II. ZV VRR Faln-EB, Essen**

Die Verbandsversammlung des ZV VRR hat mit Beschluss in der Sitzung am 27. September 2013 den ZV VRR Faln-EB (ZV VRR Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur) entsprechend § 8 GkG, der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 GO i. V. m. der EigVO gegründet.

Der Eigenbetrieb führt den **Namen** „ZV VRR Faln-EB“.

Der Sitz des Eigenbetriebes ist Essen. Das Stammkapital beträgt nach § 13 der Satzung € 500.000,00.

**Zweck** des Eigenbetriebes ist:

- a. die Beschaffung und Finanzierung von Schienenfahrzeugen zur Nutzung im SPNV und Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Kaufverträge, Darlehensverträge, sowie die Durchführung der dazu erforderlichen Vergabeverfahren,
- b. die Nutzungsüberlassung der Schienenfahrzeuge an Eisenbahnverkehrsunternehmen, die einen Verkehrsvertrag mit der VRR AöR abgeschlossen haben, sowie der Abschluss aller in diesem Zusammenhang erforderlichen Verträge, z.B. Pacht-, Miet-, sonstige Nutzungsüberlassungsverträge,
- c. die Überwachung (einschließlich technisches und betriebswirtschaftliches Controlling) der im Eigentum oder Bruchteilseigentum des Zweckverbandes stehenden Fahrzeuge und aller in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge und Verwaltungsvereinbarungen,
- d. die Erschließung, Nutzungsüberlassung und sonstige Bewirtschaftung von Grundstücken des Zweckverbandes, die für den Eisenbahnverkehr genutzt werden oder gewidmet waren,
- e. die Erbringung von Dienstleistungen für Eisenbahnunternehmen, Verbundverkehrsunternehmen oder Aufgabenträger, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Betriebsleistungen im SPNV oder ÖSPV stehen, insbesondere im Bereich Marketing, Einnahmenwirtschaft und Einnahmensicherung, Informations- und Betriebssysteme im Sinne von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW sowie digitale Mobilität,
- f. die Übernahme der Aufgaben gemäß a) bis c) von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW, sofern eine gemeinsame SPNV-Linie mit dem VRR betrieben wird.

Die operativen Tätigkeiten des Eigenbetriebes werden, soweit rechtlich zulässig und tatsächlich möglich, vom Personal, das die VRR AöR nach Maßgabe des § 10 der Satzung zur Verfügung stellt, durchgeführt.

**Wirtschaftsjahr** ist gemäß § 12 der Satzung das Kalenderjahr.

**Organe** des ZV VRR FaIn-EB sind:

- die Verbandsversammlung (Hauptausschuss im Sinne des § 6 Abs. 2 EigVO),
- der Finanzausschuss der Verbandsversammlung (Kämmerer im Sinne des § 7 EigVO),
- Verbandsvorsteher des ZV VRR,
- der Betriebsausschuss,
- die Betriebsleitung.

**Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung** erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 114 GO und der EigVO.

Die Finanzierung des Eigenbetriebes ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Der Eigenbetrieb erhebt kostendeckende Entgelte für seine Leistungen an Dritte sowie auch für etwaige Leistungen gegenüber dem Zweckverband VRR bzw. gegenüber der VRR AöR (§ 10 Abs. 2 EigVO), die neben der Bildung angemessener Rücklagen zur Sicherung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung auch eine marktübliche Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals erlauben (§ 10 Abs. 5 EigVO). Soweit temporär - insbesondere aufgrund der Finanzierungsstruktur der Investitionen - buchmäßige Verluste entstehen, erfolgt zum Erhalt der erforderlichen Eigenkapitalausstattung ein jährlicher Verlustausgleich durch den ZV VRR unter Verwendung der vom ZV VRR gemäß § 17 der Zweckverbandssatzung erhobenen SPNV-Umlage. Der vom ZV VRR erhaltene Verlustausgleich soll aus später erwirtschafteten Gewinnen wieder an den ZV VRR erstattet werden.

**Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr,  
Essen**

**FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HAUSHALTSGRUNDSÄTZEGESETZ (HGRG)  
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024**

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Rechte und Pflichten für die Organe des Zweckverbandes ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen, der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung. Ein Geschäftsverteilungsplan und eine Geschäftsanweisung sind entbehrlich. Die Regelungen entsprechen nach unseren Feststellungen den Bedürfnissen des Zweckverbandes.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben 4 Sitzungen der Verbandsversammlungen, 162 Sitzungen der Fraktionen, Fraktionsvorstände und der geschäftsführenden Fraktionsvorstände sowie des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses stattgefunden. Niederschriften wurden für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses erstellt.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Aufstellungen über Mitgliedschaften des Verbandsvorstehers in verschiedenen Aufsichtsräten und Kontrollgremien sind in der Anlage zum Fragenkatalog beigelegt.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigungen nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG, der Vorschriften der ZVS, der VRR-Entschädigungssatzung und ggf. in entsprechender Anwendung der EntschVO. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale. Erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung werden nicht bezogen. Die Anhangangaben erfolgen individualisiert.

### **Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreise 2 bis 6)**

#### **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Zuständigkeiten der Gremien des ZV VRR sind in der Satzung und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

Die Aufgaben des ZV VRR wurden in Gänze bzw. zur Durchführung auf die VRR AöR übertragen. Ein Organisationsplan ist insoweit entbehrlich. In der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) sind Regelungen zum Aufbau und den Aufgaben der VRR AöR, zur Abwicklung der Geschäftsvorfälle, zur Vertretung und Unterschriftsberechtigungen differenziert nach organisatorischen Bereichen, zur internen Kommunikation und Personalentwicklung festgelegt. Die GVO wird unter Berücksichtigung der für den ZV VRR geltenden Regelungen auch für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im ZV VRR zugrunde gelegt. Es erfolgt eine laufende Überprüfung und ggf. Anpassung der GVO.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Anhaltspunkte für Abweichungen zwischen den Regelungen und der tatsächlichen Durchführung haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die VRR AöR wendet die Regelungen der GVO auch für die auf sie übertragenen Aufgaben des Zweckverbandes an. Die Geschäftsleitung der VRR AöR hat Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert. Vorgaben zur Korruptionsprävention ergeben sich aus der GVO insbesondere für

den Einkauf, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen und den Zahlungsverkehr. Zur Einhaltung der Geschäfts- und Verfahrensordnung sind alle Mitarbeiter des VRR verpflichtet.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse insbesondere Auftragsvergaben und -abwicklungen bestehen in Form der GVO und weiteren Anweisungen (Leitfaden für den zentralen Einkauf und praxisorientiertes Vergabehandbuch, IT-Sicherheitshandbuch, Dienstanweisung für Finanzanlagen, Geschäftsordnung für den Vorstand, Leitfaden Firmenfahrzeuge, Dienstreiseregelung, Verfahrensregelung Bewirtung und Sitzungen, Regelungen zum Sponsoring, div. Unterschriftenregelungen) sowie der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

Die Grundsätze des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionstrennung sowie Berechtigungs- und Vertretungsregelungen sind in der GVO verankert.

Durch automatisierte EDV-gestützte Workflows für den Vertragsmanagementprozess, Auftragsvergaben, Rechnungsprüfung und -freigabe sowie für den Zahlungsverkehr wird die Einhaltung der GVO gewährleistet.

Kreditaufnahmen erfolgen beim ZV VRR Faln-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien für die SPNV-Fahrzeugfinanzierung.

Auftragsvergaben und -abwicklungen erfolgen nach Vergaberecht.

Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher mit allen Rechten und Pflichten hinsichtlich des Personalwesens.

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Dokumentation von Verträgen erfolgt über eine zentrale Vertragsdatenbank bei der VRR AöR, die im Rahmen des zentralen Vertragscontrollings geführt und weiterentwickelt wird.

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Zweckverbandes. In der Verbandssatzung ist festgelegt, dass der Wirtschaftsplan durch den Verbandsvorsteher aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen ist. Die Wirtschaftsplanansätze werden auf Basis der handelsrechtlichen Struktur des Jahresabschlusses ermittelt. Die Planung entspricht den Vorschriften der EigVO. Die Fortschreibung der Daten erfolgt unterjährig.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Auf Basis der Finanzbuchhaltung werden die Planansätze unterjährig überprüft und Planabweichungen analysiert.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den Anforderungen der EigVO und den Anforderungen des ZV. Das Rechnungswesen, insbesondere bestehend aus Finanz- und Anlagenbuchhaltung, bietet in seiner Ausgestaltung aussagefähige Grundlagen für Entscheidungen.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Das bei der VRR AöR eingerichtete Finanzmanagement gewährleistet eine laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung für den ZV VRR. Für das Finanzanlagen-Management besteht eine Dienstanzweisung. Das Mahnwesen wird von der VRR AöR geführt.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht und wird bei der VRR AöR geführt. Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung bestehender Regelungen haben sich nicht ergeben.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die von den Zweckverbandsmitgliedern erhobenen Umlagen werden mit Beschluss der Umlagensatzung festgelegt und fristgerecht angefordert. Durch das bestehende Mahnwesen ist die Überprüfung ausstehender Forderungen gewährleistet.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Das Controlling umfasst alle Bereiche des ZV VRR und erfolgt durch den Bereich Zentrales Finanzmanagement der VRR AöR. Es entspricht den Anforderungen des ZV VRR.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Rechnungs- und Berichtswesen ermöglicht eine Steuerung und/oder Überwachung der VRR AöR und des ZV VRR Faln-EB. In den Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt regelmäßig eine Berichterstattung der VRR AöR auf der Basis des Rechnungswesens und über wesentliche Sachverhalte aus der Geschäftstätigkeit des ZV VRR Faln-EB.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Aus der Rechtsform, dem Aufgabencharakter und der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes ergeben sich keine bestandsgefährdenden Risiken. Risiken können sich durch Kürzungen der Zuwendungen des Landes NRW für die Aufgabenerfüllung bei der VRR AöR ergeben.

Um eine frühzeitige Risikosteuerung zu ermöglichen, ist ein den gesamten VRR umfassendes VRR-Risikomanagement bei der VRR AöR eingerichtet. Im Handbuch zum Risikomanagementsystem sind die Grundlagen und die Struktur des VRR-Risikomanagements und das operative VRR-Risikomanagement dargestellt.

Für die Aufgabenbereiche in der VRR AöR und dem ZV VRR Faln-EB wurden Kennzahlen zur Risikoidentifikation entwickelt und im Berichtswesen integriert, damit Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die umzusetzenden Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation erfolgt in vierteljährlichen Kennzahlenberichten, in Sachstandsberichten und Sitzungsprotokollen.

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst. Insbesondere bei geplanten Zuwendungskürzungen oder Aufgabenerweiterungen erfolgt eine Bearbeitung der Auswirkungen im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

**a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

**b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nein.

**c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht erforderlich.

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht anwendbar.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht anwendbar.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht vorhanden. Die überörtliche Prüfung ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt gemäß § 18 Absatz 2 GkG.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

**d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

**e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

**f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe a).

#### **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreise 7 bis 10)**

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Berichtsjahr die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung nicht eingeholt wurde.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es erfolgte keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Zweckverbandssatzung, der Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisungen übereinstimmen. Bindende Beschlüsse der Verbandsversammlungen sind umgesetzt worden.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden grundsätzlich bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Jahr 2024 wurden beim ZV VRR geringe Investitionen in Höhe von unter T€ 1 getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Grundsätzlich werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte zur Nichteinhaltung von Richtlinien und Arbeitsanweisungen haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Konkurrenzangebote werden im angemessenen Umfang eingeholt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

In den Sitzungen der Verbandsversammlung wird regelmäßig Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes, der VRR AöR und des ZV VRR FaIn-EB wird nach unseren Feststellungen zutreffend dargestellt. Eine schriftliche Halbjahresberichterstattung zur wirtschaftlichen Lage erfolgte.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

In den Sitzungen wurde die Verbandsversammlung nach unseren Feststellungen zeitnah und angemessen über wesentliche Vorgänge unterrichtet. Im Berichtsjahr lagen nach unseren Feststellungen keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle und wesentliche Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Nicht anwendbar.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt, von der die Verbandsversammlung Kenntnis hat.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden nicht gemeldet.

### **Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreise 11 bis 13)**

#### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellungen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Finanzierung des Eigenaufwandes beim ZV VRR erfolgt über Umlagen der Verbandsmitglieder. Die Finanzierung der Investitionen im Bereich SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB erfolgt über Bankdarlehen zu Kommunalkreditkonditionen und Eigenkapital (Einlagen des ZV VRR).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage ist stabil und solide. Kreditaufnahmen erfolgten für Investitionen im Zusammenhang mit der SPNV-Fahrzeugfinanzierung beim ZV VRR Faln-EB entsprechend den Beschlüssen der Gremien des ZV VRR.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Zweckverband erhält Umlagen von den Mitgliedern des Zweckverbandes. Wir verweisen auf Abschnitt D. des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung wurden nicht festgestellt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 beträgt das Eigenkapital T€ 51.787 und die Eigenkapitalquote 75,5 %.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Zweckverbandes vereinbar.

## Ertragslage (Fragenkreise 14 bis 16)

### Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Nicht anwendbar.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichtes.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Leistungsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und der VRR AöR bestehen insoweit, als der Zweckverband gesetzliche und satzungsmäßige, hoheitliche Aufgaben übertragen bzw. zur Durchführung übertragen hat. Die Finanzierung der Aufgabenerledigung erfolgt über den Zweckverband. Anhaltspunkte für unangemessene Konditionen haben sich nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

### Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Geschäftstätigkeit des ZV VRR ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Nicht anwendbar.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Zweck des Zweckverbandes ist grundsätzlich nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Finanzierung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend GkG über Umlagen.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht anwendbar.



**Erik O. Schulz**

Oberbürgermeister der Stadt Hagen

An die  
Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 2  
59817 Arnsberg

Hagen, den 17.01.2025

**Gremientätigkeit der Hauptverwaltungsbeamten  
Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen die Aufstellungen gemäß § 7, Ziffern 2 - 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz für das Jahr 2024.

Gleichzeitig möchte ich Sie darüber informieren, dass ich diese Aufstellung zusammen mit den Auskünften der Ratsmitglieder im Sommer 2025 für jedermanns Einsichtnahme auslegen werde. Auf die Auslegung wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Schulz'.

Anlagen 1- 4

**Angaben gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der  
Korruptionsbekämpfung  
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)**

**A n l a g e 1**

**Zu Punkt 2) Angaben zu § 7, Ziffer 2, KorruptionsbG  
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen  
Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des  
Aktiengesetzes**

**HAGEN.Wirtschaftsentwicklung, Hagen**

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

**Mark-E AG, Hagen**

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

**ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG, Hagen**

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

**Stadtwerke Lüdenscheid GmbH**

- Mitglied des Verwaltungsrates

**Hagener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**

- Vorsitzender des Aufsichtsrates

**Wirtschaftsbetrieb Hagen - WBH (AÖR)**

- Stellvertretender Vorsitzender im Verwaltungsrat

**LWL – Lenkungsgruppe Kultur in Westfalen**

- Mitglied

**Bürgerstiftung der Theaterfreunde Hagen**

- Stellv. Vorsitzender im Kuratorium

**Angaben gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der  
Korruptionsbekämpfung  
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)**

**A n l a g e 2**

**Zu Punkt 3) Angaben zu § 7, Ziffer 3, KorruptionsbG  
Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten  
Aufgabenbereichen in öffentlich oder privatrechtlicher  
Form**

**Regionalverband Ruhr, Essen**

- Mitglied des Kommunalrates
- **Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Rücktritt am 20.03.24)**
- Verbandsvorsteher
- Vorsitzender des Präsidiums des Verwaltungsrates der VRR AöR
- Vorsitzender des Verwaltungsrates der VRR AöR
- Mitglied in der Verbandsversammlung
- Kooptiertes Mitglied in der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
- Kooptiertes Mitglied in der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR -Fraktionsvorstand-
- Kooptiertes Mitglied im engeren geschäftsführenden Fraktionsvorstand der CDU-Fraktion in der Verbandsversammlung des ZV VRR

**Sparkasse HagenHerdecke**

- Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
- Verbandsvorsteher der Zweckverbandsversammlung (ab 16.08.2022, vorher stellvertretender Verbandsvorsteher)
- Mitglied des Verwaltungsrates
- Mitglied des Risikoausschusses
- Mitglied des Hauptausschusses
- Beanstandungsbeamter

**Sparkassenverband Westfalen-Lippe**

- Stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung

- Stellvertretendes Mitglied Verbandsverwaltungsrat und Trägersausschuss (ab 2023)

### **Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hagen, Hagen**

- Verbands- und Institutsvorsteher
- Mitglied des Verbandsausschusses
- Beratendes Mitglied in der Verbandsversammlung

### **Kuratorium der Fachhochschule Südwestfalen, Hagen**

- Mitglied des Beirates

### **HAGEN.Wirtschaftsentwicklung, Hagen**

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

### **Hagener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH**

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

### **ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG, Hagen**

- Vorsitzender des Präsidiums
- Vorsitzender der Hauptversammlung
- Vorsitzender des Beirates
- Mitglied des Konsortialrates

### **Jobcenter Hagen**

- Mitglied der Trägerversammlung

### **HAGEN AREAL (ab 2022)**

Stellvertretendes Mitglied der Gesellschafterversammlung

**Angaben gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der  
Korruptionsbekämpfung  
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)**

**A n l a g e 3**

**Zu Punkt 4) Angaben zu § 7, Ziffer 4, KorruptionsbG  
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher  
Unternehmen**

**Stiftung Allgemeines Krankenhaus Hagen**

- Mitglied im Stiftungsrat
- Vorsitzender im Stiftungsrat

**Angaben gem. § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der  
Korruptionsbekämpfung  
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG)**

**A n l a g e 4**

**Zu Punkt 5) Angaben zu § 7, Ziffer 5, KorruptionsbG  
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren  
Gremien**

**Gesellschaft der Freunde der FernUniversität in Hagen**

- Mitglied
- Mitglied im Vorstand

**Kommunaler Beirat an der FernUniversität in Hagen**

- Mitglied

**Kuratorium der Stiftung der Sparkasse Hagen zur Förderung von  
Kunst, Kultur, Wissenschaft, Bildung, Sport, Umweltschutz und  
Wohlfahrtspflege**

- Mitglied

**Deutscher Städtetag**

- Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und europäischen Binnenmarkt

**Städtetag Nordrhein-Westfalen**

- Mitglied des Vorstandes
- Mitglied des Personal- und Organisationsausschusses
- Mitglied des Wirtschaftsausschusses

**Lenkungskreis Märkische Region**

- Vorsitz

**Steuerkreis Bildung: Bildung integriert und Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte**

- Vorsitz

**Stiftung „Emil-Schumacher-Museum“**

- Mitglied des Beirates

Verbandsvorsteher Uwe Schneidewind ab 26.06.2024

1. Vorsitzender des Verwaltungsrates der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR
2. Mitglied im Regionalbeirat der GVV Kommunalversicherung
3. Beanstandungsbeamter im Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wuppertal
4. Mitglied der Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (als Hauptverwaltungsbeamter)
5. Mitglied des Aufsichtsrates der Tanztheater Wuppertal Pina Bausch GmbH
6. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Wuppertal Marketing GmbH
7. Mitglied im Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen
8. Mitglied im Präsidium des Deutschen Städtetages
9. Mitglied im Hauptausschuss Deutscher Städtetag
10. Mitglied im Aufsichtsrat der Bergischen Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
11. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Jobcenter AöR
12. Mitglied im Vorstand des Barmer Verschönerungsvereins
13. Mitglied im Vorstand der KAG Kommunale Arbeitsgemeinschaft Bergisch Land e.V.
14. Mitglied im Kommunalbeirat der LBS West
15. Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen AöR
16. Paul-Kuth-Stiftung der Deutschen Bank, Geborenes Mitglied nach Satzung
17. Mitglied der Verbandsversammlung im Wupperverband
18. Mitglied im Verbandrat der VHW – Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung
19. Mitglied des Kuratoriums der Allianz Foundation (bis Oktober 2024)

20. Mitglied des Transformationsbeirats der THALERruhr Hochschule Bochum

21. Mitglied im Vorstand „Förderverein Welterbe Münstener Brücke“

22. Mitglied im Beirat der IFOK GmbH

23. Mitglied im Beirat der Gothaer Stiftung

24. Verbandsvorsteher Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) (seit 26.06.2024)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.